

Kirchliches Amtsblatt

FÜR DIE DIÖZESE FULDA

Fernsprechnummer: (0661) 87-0

Telefax: (0661) 85-578

STÜCK II

FULDA, den 24. Februar 2015

131. JAHRGANG

Nr. 15	Papstbotschaft zur Fastenzeit	Nr. 25	AVR-Beschluss der Regionalkommission Mitte vom 27.11.2014 - Inkraftsetzung
Nr. 16	Papstbotschaft zum Welttag der Kranken	Nr. 26	Umpfarrung des Gebietes der Seelsorgestelle Spangenberg in die Gemeinde Alheim
Nr. 17	Papstbotschaft zum Welttag der sozialen Kommunikationsmittel	Nr. 27	Anbetungstage in Schönstatt
Nr. 18	Aufruf zur Fastenaktion Misereor	Nr. 28	Finanzielle Beihilfen für die Kirchenmusikalische Arbeit
Nr. 19	Hinweis zur Fastenaktion Misereor	Nr. 29	Fortbildung für Hauptamtliche
Nr. 20	Fastenhirtenbrief 2015	Nr. 30	Zählung der Gottesdienstteilnehmer
Nr. 21	Gesetz über die Hochschulträgerschaft im Bistum Fulda	Nr. 31	Warnung vor einem Betrüger
Nr. 22	Information zur Kirchensteuer auf Abgeltungssteuer	Nr. 32	Beauftragter für den Datenschutz
Nr. 23	AVR-Beschluss der Bundeskommission vom 23.10.2014 - Inkraftsetzung	Nr. 33	Personalien
Nr. 24	AVR-Beschluss Bundeskommission vom 23.10.2014 - Inkraftsetzung		

NR. 15 BOTSCHAFT VON PAPST FRANZISKUS ZUR ÖSTERLICHEN BUSSZEIT 2015

Macht euer Herz stark (Jak 5,8)

Liebe Schwestern und Brüder,
die österliche Bußzeit ist eine Zeit der Erneuerung für die Kirche, für die Gemeinschaften wie für die einzelnen Gläubigen. Vor allem aber ist sie eine „Zeit der Gnade“ (2 Kor 6,2). Gott verlangt nichts von uns, das er uns nicht schon vorher geschenkt hätte: „Wir wollen lieben, weil er uns zuerst geliebt hat“ (1 Joh 4,19). Er ist uns gegenüber nicht gleichgültig. Jeder von uns liegt ihm am Herzen, er kennt uns beim Namen, sorgt sich um uns und sucht uns, wenn wir uns von ihm entfernen. Jedem Einzelnen von uns gilt sein Interesse; seine Liebe hindert ihn, gleichgültig gegenüber dem zu sein, was uns geschieht. Es kommt allerdings vor, dass wir, wenn es uns gut geht und wir uns wohl fühlen, die anderen gewiss vergessen (was Gott Vater niemals tut); dass wir uns nicht für ihre Probleme, für ihre Leiden und für die Ungerechtigkeiten interessieren, die sie erdulden... Dann verfällt unser Herz der Gleichgültigkeit: Während es mir relativ gut geht und ich mich wohl fühle, vergesse ich jene, denen es nicht gut geht. Diese egoistische Haltung der Gleichgültigkeit hat heute ein weltweites Ausmaß angenommen, so dass wir von einer Globalisierung der Gleichgültigkeit sprechen können. Es handelt sich um einen Missstand, dem wir als Christen begegnen müssen.

Wenn das Volk Gottes sich zu seiner Liebe bekehrt, findet es die Antworten auf jene Fragen, die ihm die Geschichte beständig stellt. Eine der drängendsten Herausforderungen, auf die ich in dieser Botschaft eingehen möchte, ist die der „Globalisierung der Gleichgültigkeit“.

Gott ist die Welt nicht gleichgültig, er liebt sie so sehr, dass er seinen Sohn für die Rettung jedes Menschen hingibt. In der Menschwerdung, im irdischen Leben, im Tod

und in der Auferstehung des Sohnes Gottes öffnet sich ein für alle Mal die Tür zwischen Gott und Mensch, zwischen Himmel und Erde. Und die Kirche ist gleichsam die Hand, die diese Tür offenhält, indem sie das Wort verkündet, die Sakramente feiert und den Glauben bezeugt, der in der Liebe wirksam ist (vgl. Gal 5,6). Dennoch neigt die Welt dazu, sich in sich selbst zu verschließen und diese Tür zufallen zu lassen, durch die Gott in die Welt und die Welt zu Gott kommt. So darf sich die Hand, die die Kirche ist, niemals wundern, wenn sie zurückgewiesen, eingezwängt und verletzt wird.

Das Volk Gottes bedarf daher einer Erneuerung, um nicht gleichgültig zu werden und um sich nicht in sich selbst zu verschließen. Ich möchte euch drei Schritte für diese Erneuerung nahelegen, über die ihr nachdenken sollt.

1. „Wenn darum ein Glied leidet, leiden alle Glieder mit“ (1 Kor 12,26) – Die Kirche

Die Liebe Gottes, die diese tödliche Selbstverschließung der Gleichgültigkeit aufbricht, wird uns von der Kirche durch ihre Lehre und vor allem durch ihr Zeugnis entgegengebracht. Bezeugen kann man aber nur, was man vorher erfahren hat. Ein Christ ist, wer sich von Gott mit dessen Güte und Barmherzigkeit, mit Christus selbst bekleiden lässt, um wie dieser zum Diener Gottes und der Menschen zu werden. Daran erinnert uns deutlich die Liturgie des Gründonnerstags mit dem Ritus der Fußwaschung. Petrus wollte nicht, dass Jesus ihm die Füße wasche, aber dann verstand er, dass Jesus nicht bloß ein Beispiel dafür sein will, wie wir einander die Füße waschen sollen. Diesen Dienst kann nur tun, wer sich vorher von Christus die Füße hat waschen lassen. Nur dieser hat „Anteil“ an ihm (Joh 13,8) und kann so dem Menschen dienen.

Die österliche Bußzeit ist eine geeignete Zeit, um sich von Christus dienen zu lassen und so wie er zu werden. Das geschieht, wenn wir das Wort Gottes hören und die Sakramente, insbesondere die Eucharistie, empfangen. Durch diese werden wir das, was wir empfangen: Leib

Christi. In diesem Leib findet jene Gleichgültigkeit, die sich so oft unserer Herzen zu bemächtigen scheint, keinen Raum. Denn wer Christus gehört, gehört einem einzigen Leib an, und in ihm begegnet man einander nicht mit Gleichgültigkeit. „Wenn darum ein Glied leidet, leiden alle Glieder mit; wenn ein Glied geehrt wird, freuen sich alle anderen mit ihm“ (1 Kor 12,26).

Die Kirche ist *communio sanctorum*, weil die Heiligen an ihr teilhaben, aber auch weil sie Gemeinschaft an heiligen Dingen ist: an der Liebe Gottes, die in Christus offenbar geworden ist, und an allen seinen Gaben. Zu diesen gehört auch die Antwort derer, die sich von dieser Liebe erreichen lassen. In dieser Gemeinschaft der Heiligen und der Teilhabe am Heiligen besitzt keiner etwas nur für sich, sondern was er hat, ist für alle. Und weil wir in Gott verbunden sind, können wir auch etwas für die Fernen und diejenigen tun, die wir aus eigener Kraft niemals erreichen könnten, denn mit ihnen und für sie beten wir zu Gott, damit wir uns alle seinem Heilswirken öffnen.

2. „Wo ist dein Bruder?“ (Gen 4,9) –

Die Gemeinden und die Gemeinschaften

Das in Bezug auf die Weltkirche Gesagte muss notwendigerweise in das Leben der Pfarrgemeinden und Gemeinschaften übersetzt werden. Gelingt es in solchen kirchlichen Bereichen, sich als Teil eines einzigen Leibes zu erleben? Ein Leib, der zugleich empfängt und teilt, was Gott schenken möchte? Ein Leib, der seine schwächsten, ärmsten und kleinsten Glieder kennt und sich um sie sorgt? Oder flüchten wir uns in eine universale Liebe, die sich in der weiten Welt engagiert, aber Lazarus, der vor der eigenen verschlossenen Tür sitzt, vergisst? (vgl. Lk 16,19-31)

Um das, was Gott uns schenkt, empfangen und vollkommen fruchtbar machen zu können, müssen wir die Grenzen der sichtbaren Kirche in zwei Richtungen überschreiten.

Zum einen, indem wir uns betend mit der Kirche des Himmels verbinden. Wenn die irdische Kirche betet, entsteht eine Gemeinschaft des gegenseitigen Dienstes und des Guten, die bis zum Angesicht Gottes reicht. Mit den Heiligen, die ihre Fülle in Gott gefunden haben, bilden wir einen Teil jenes Miteinanders, in dem die Gleichgültigkeit durch die Liebe überwunden ist. Die Kirche des Himmels ist nicht triumphierend, weil sie sich von den Leiden der Welt abgewandt hat und sich ungestört der Freude hingibt. Vielmehr können die Heiligen schon sehen und sich darüber freuen, dass sie mit dem Tod und der Auferstehung Jesu die Gleichgültigkeit, die Hartherzigkeit und den Hass ein für alle Mal überwunden haben. Solange dieser Sieg der Liebe nicht die ganze Welt durchdrungen hat, sind die Heiligen noch mit uns als Pilger unterwegs. In der Überzeugung, dass die Freude im Himmel über den Sieg der gekreuzigten Liebe nicht vollkommen ist, solange auch nur ein Mensch auf der Erde leidet und stöhnt, schrieb die heilige Kirchenlehrerin Terese von Lisieux: „Ich rechne bestimmt damit, im Himmel nicht untätig zu bleiben. Mein Wunsch ist, weiter für die Kirche und die Seelen zu arbeiten“ (Brief Nr. 254 vom 14. Juli 1897). Auch wir haben Anteil an den Verdiensten und der

Freude der Heiligen, und diese nehmen teil an unserem Ringen und an unserer Sehnsucht nach Frieden und Versöhnung. Ihre Freude über den Sieg des auferstandenen Christus gibt uns die Kraft, die vielen Formen der Gleichgültigkeit und der Hartherzigkeit zu überwinden.

Zum anderen ist jede christliche Gemeinschaft dazu aufgerufen, die Schwelle zu überschreiten, die sie in Beziehung setzt zu der Gesellschaft, die sie umgibt, sowie zu den Armen und Fernen. Die Kirche ist von ihrem Wesen her missionarisch, nicht in sich selbst zurückgezogen, sondern ausgesendet zu allen Menschen.

Diese Sendung ist das geduldige Zeugnis für Ihn, der die ganze Wirklichkeit und jeden Menschen zum Vater führen will. Die Mission ist das, worüber die Liebe nicht schweigen darf. Die Kirche folgt Jesus Christus auf dem Weg, der sie zu jedem Menschen führt, bis an die Grenzen der Erde (vgl. Apg 1,8). So können wir in unserem Nächsten den Bruder und die Schwester sehen, für die Christus gestorben und auferstanden ist. Was wir empfangen haben, das haben wir auch für sie empfangen. Und ebenso ist das, was diese Brüder besitzen, ein Geschenk für die Kirche und für die ganze Menschheit.

Liebe Brüder und Schwestern, wie sehr möchte ich, dass die Orte, an denen sich die Kirche zeigt – unsere Gemeinden und besonders unsere Gemeinschaften –, zu Inseln der Barmherzigkeit im Meer der Gleichgültigkeit werden!

3. „Macht euer Herz stark“ (Jak 5,8) –

Der einzelne Gläubige

Auch wir als Einzelne sind der Versuchung der Gleichgültigkeit ausgesetzt. Wir sind von den erschütternden Berichten und Bildern, die uns das menschliche Leid erzählen, gesättigt und verspüren zugleich unser ganzes Unvermögen einzugreifen. Was können wir tun, um uns nicht in diese Spirale des Schreckens und der Machtlosigkeit hineinziehen zu lassen?

Erstens können wir in der Gemeinschaft der irdischen und der himmlischen Kirche beten. Unterschätzen wir nicht die Kraft des Gebetes von so vielen! Die Initiative 24 Stunden für den Herrn, von der ich hoffe, dass sie am 13. und 14. März in der ganzen Kirche, auch auf Diözesanebene, gefeiert wird, möchte ein Ausdruck dieser Notwendigkeit des Betens sein.

Zweitens können wir mit Gesten der Nächstenliebe helfen und dank der zahlreichen Hilfswerke der Kirche sowohl die Nahen als auch die Fernen erreichen. Die österliche Bußzeit ist eine geeignete Zeit, um dieses Interesse dem anderen gegenüber mit einem vielleicht auch nur kleinen, aber konkreten Zeichen unserer Teilnahme am gemeinsamen Menschsein zu zeigen.

Drittens schließlich ist das Leid des anderen ein Aufruf zur Bekehrung, weil das Bedürfnis des Bruders mich an die Zerbrechlichkeit meines eigenen Lebens, an meine Abhängigkeit von Gott und von den Mitmenschen erinnert. Wenn wir demütig die Gnade Gottes erbitten und die Grenzen unserer Möglichkeiten annehmen, dann werden wir auf die unendlichen Möglichkeiten vertrauen, die die Liebe Gottes in sich birgt. Und wir werden der teuflischen Versuchung widerstehen, die uns glauben macht, wir könnten uns selbst und die Welt ganz alleine retten.

Um die Gleichgültigkeit und unseren Allmachtswahn zu überwinden, möchte ich alle darum bitten, diese österliche Bußzeit als einen Weg der „Herzensbildung“ zu gehen, wie Benedikt XVI. sich ausdrückte (Enzyklika *Deus caritas est*, 31). Ein barmherziges Herz zu haben, bedeutet nicht ein kraftloses Herz zu haben. Wer barmherzig sein will, braucht ein starkes, ein festes Herz, das für den Versucher verschlossen, für Gott aber offen ist. Ein Herz, das sich vom Heiligen Geist durchdringen und auf die Wege der Liebe führen lässt, die zu den Brüdern und Schwestern führen. Im Grunde ein armes Herz, das um die eigene Armut weiß und sich für den anderen hingibt.

Deswegen, liebe Brüder und Schwestern, möchte ich mit euch in dieser österlichen Bußzeit Christus bitten: „*Fac cor nostrum secundum cor tuum – Bilde unser Herz nach deinem Herzen*“ (Gebetsruf aus der Herz-Jesu-Litanei). Dann werden wir ein starkes und barmherziges, waches und großmütiges Herz haben, das sich nicht in sich selbst verschließt und nicht in den Schwindel der Globalisierung der Gleichgültigkeit verfällt.

Mit diesem Wunsch sage ich mein Gebet zu, damit jeder Gläubige und jede kirchliche Gemeinschaft den Weg der österlichen Bußzeit fruchtbringend beschreite. Und ich bitte euch, für mich zu beten. Möge der Herr euch segnen und die Muttergottes euch behüten!

Diese Sendung ist das geduldige Zeugnis für Ihn, der die ganze Wirklichkeit und jeden Menschen zum Vater führen will. Die Mission ist das, worüber die Liebe nicht schweigen darf. Die Kirche folgt Jesus Christus auf dem Weg, der sie zu jedem Menschen führt, bis an die Grenzen der Erde (vgl. Apg 1,8). So können wir in unserem Nächsten den Bruder und die Schwester sehen, für die Christus gestorben und auferstanden ist. Was wir empfangen haben, das haben wir auch für sie empfangen. Und ebenso ist das, was diese Brüder besitzen, ein Geschenk für die Kirche und für die ganze Menschheit.

Liebe Brüder und Schwestern, wie sehr möchte ich, dass die Orte, an denen sich die Kirche zeigt – unsere Gemeinden und besonders unsere Gemeinschaften –, zu Inseln der Barmherzigkeit im Meer der Gleichgültigkeit werden!

Aus dem Vatikan, am 4. Oktober 2014, dem Fest des heiligen Franziskus von Assisi

FRANZISKUS

© Copyright - Libreria Editrice Vaticana

**NR. 16 BOTSCHAFT VON PAPST
FRANZISKUS ZUM XXIII. WELT
TAG DER KRANKEN 2015**

Sapientia cordis

**»Auge war ich für den Blinden,
dem Lahmen wurde ich zum Fuß«
(Ijob 29,15)**

Stück II - 2015

Liebe Brüder und Schwestern, anlässlich des XXIII. Weltkrankentags, der seinerzeit vom heiligen Johannes Paul II. eingeführt wurde, wende ich mich an euch alle, die ihr die Last der Krankheit tragt und auf verschiedene Weise mit dem Leib des leidenden Christus verbunden seid, wie auch an euch Berufstätige und Freiwillige im Bereich des Gesundheitswesens.

Das Thema dieses Jahres lädt uns ein, über ein Wort aus dem Buch Ijob nachzudenken: »Auge war ich für den Blinden, dem Lahmen wurde ich zum Fuß« (29,15). Ich möchte es aus der Perspektive der „*sapientia cordis*“, der Weisheit des Herzens tun.

1. Diese Weisheit ist nicht eine theoretische, abstrakte Erkenntnis, Frucht einer Überlegung. Sie ist vielmehr – wie der heilige Jakobus sie in seinem Brief beschreibt – »erstens heilig, sodann friedlich, freundlich, gehorsam, voll Erbarmen und reich an guten Früchten, sie ist unparteiisch, sie heuchelt nicht« (3,17). Sie ist also eine vom Heiligen Geist eingegebene Geistes- und Herzenshaltung dessen, der sich dem Leiden der Mitmenschen zu öffnen weiß und in ihnen das Abbild Gottes erkennt. Machen wir uns daher die Bitte aus dem Psalm zu Eigen: »Unsre Tage zu zählen, lehre uns! Dann gewinnen wir ein weises Herz« (90,12). In dieser *sapientia cordis*, die ein Geschenk Gottes ist, können wir die Früchte des Weltkrankentags zusammenfassen.

2. Weisheit des Herzens bedeutet, dem Mitmenschen zu dienen. In der Rede des Ijob, aus der das Wort stammt: »Auge war ich für den Blinden, dem Lahmen wurde ich zum Fuß«, wird die Dimension des Dienstes an den Notleidenden deutlich, den dieser gerechte Mann geleistet hat, der eine gewisse Autorität besitzt und einen Ehrenplatz unter den Ältesten der Stadt einnimmt. Seine moralische Größe zeigt sich im Dienst am Armen, der um Hilfe schreit, und in der Sorge für den Waisen und die Witwe (vgl. 29,12-13).

Wie viele Christen bezeugen auch heute – nicht mit Worten, sondern mit ihrem in einem aufrichtigen Glauben verwurzelten Leben –, dass sie „Auge für den Blinden“ und „Fuß für den Lahmen“ sind!

Menschen, welche den Kranken nahe sind, die einer ständigen Betreuung bedürfen, einer Hilfe, um sich zu waschen, um sich anzuziehen, um zu essen. Dieser Dienst kann, besonders wenn er sich über lange Zeit hinzieht, mühsam und drückend werden. Es ist relativ leicht, einige Tage lang zu dienen, schwierig aber ist es, einen Menschen über Monate oder sogar Jahre hin zu pflegen, auch wenn dieser nicht mehr in der Lage ist zu danken. Und doch, welcher wichtiger Weg der Heiligung ist dies! In solchen Zeiten kann man sich in besonderer Weise auf die Nähe des Herrn verlassen, und man unterstützt auch auf ganz eigene Art die Sendung der Kirche.

3. Weisheit des Herzens bedeutet, bei dem Mitmenschen zu verweilen. Die an der Seite des Kranken verbrachte Zeit ist eine heilige Zeit. Sie ist ein Lob Gottes, der uns nach dem Bild seines Sohnes gestaltet, der »nicht gekommen [ist], um sich dienen zu lassen, sondern um zu dienen und sein Leben hinzugeben als Lösegeld für viele« (Mt 20,28). Jesus selbst hat gesagt: »Ich aber bin unter euch wie der, der bedient« (Lk 22,27).

19

Bitten wir in lebendigem Glauben den Heiligen Geist, dass er uns die Gnade schenke, den Wert der oftmals schweigenden Begleitung zu erkennen. Das wird uns dazu führen, Zeit zu haben für diese Schwestern und Brüder, die sich dank unserer Nähe und unserer Zuneigung mehr geliebt und getröstet fühlen. Welch große Lüge verbirgt sich dagegen hinter gewissen Äußerungen, die so beharrlich die „Lebensqualität“ betonen, um zu dem Glauben zu verleiten, ein von schwerer Krankheit befallenes Leben sei nicht wert, gelebt zu werden!

4. Weisheit des Herzens bedeutet, aus sich selbst heraus- und auf den Mitmenschen zuzugehen. Unsere Welt vergisst manchmal den besonderen Wert der am Krankenbett verbrachten Zeit, weil man von der Eile, von der Hektik des Tuns, des Produzierens bedrängt ist und die Dimension der Unentgeltlichkeit vergisst, den Aspekt, den anderen zu umsorgen und sich seiner anzunehmen. Letztlich liegt hinter dieser Haltung oft ein halbherziger Glaube, der jenes Wort des Herrn vergessen hat, der sagt: » Das habt ihr mir getan « (Mt 25,40).

Deshalb möchte ich noch einmal erinnern an » die absolute Vorrangigkeit des „Aus-sich-Herausgehens auf den Mitmenschen zu“ als eines der beiden Hauptgebote, die jede sittliche Norm begründen, und als deutlichstes Zeichen, anhand dessen man den Weg geistlichen Wachstums als Antwort auf das völlig ungeschuldete Geschenk Gottes überprüfen kann « (Apostolisches Schreiben Evangelium gaudium, 179). Aus der missionarischen Natur der Kirche selbst entspringt » die wirkliche Nächstenliebe, das Mitgefühl, das versteht, beisteht und fördert « (ebd.).

5. Weisheit des Herzens bedeutet, solidarisch mit dem Mitmenschen zu sein, ohne ihn zu beurteilen. Die Nächstenliebe braucht Zeit. Zeit, um die Kranken zu pflegen, und Zeit, um sie zu besuchen. Zeit, um bei ihnen zu verweilen, wie es die Freunde Ijobs taten: » Sie saßen bei ihm auf der Erde sieben Tage und sieben Nächte; keiner sprach ein Wort zu ihm. Denn sie sahen, dass sein Schmerz sehr groß war« (Ijob 2,13). Doch die Freunde Ijobs verbargen in ihrem Innern ein negatives Urteil über ihn: Sie meinten, sein Unglück sei die Strafe Gottes für eine Schuld. Die wahre Nächstenliebe ist hingegen eine Teilnahme, die nicht urteilt, die sich nicht anmaßt, den anderen zu bekehren; sie ist frei von jener falschen Demut, die unterschwellig Anerkennung sucht, und freut sich über das vollbrachte Gute.

Die Erfahrung Ijobs findet ihre authentische Antwort allein im Kreuz Jesu, dem äußersten, völlig ungeschuldeten, ganz und gar barmherzigen Akt der Solidarität Gottes mit uns. Und diese Antwort der Liebe auf die Tragödie des menschlichen Leidens – speziell des ungeschuldigen Leidens – bleibt dem Leib des auferstandenen Christus für immer eingepägt, in jenen glorreichen Wunden, die ein Ärgernis für den Glauben, aber auch ein Nachweis für den Glauben sind (vgl. Homilie zur Heiligsprechung von Johannes XXIII. und Johannes Paul II., 27. April 2014).

Auch wenn die Krankheit, die Einsamkeit und die Unfähigkeit die Oberhand über unser Leben der Hingabe gewinnen, kann die Erfahrung des Leidens ein bevorzugter Ort der Vermittlung der Gnade sein und

eine Quelle, um die sapientia cordis zu erwerben und zu stärken. Darum versteht man, wieso Ijob sich am Ende seiner Erfahrung mit den Worten an Gott wenden kann: » Vom Hörensagen nur hatte ich von dir vernommen; jetzt aber hat mein Auge dich geschaut « (42,5). Auch die im Geheimnis von Leid und Schmerz versunkenen Menschen können, wenn dieses im Glauben angenommen wird, lebendige Zeugen eines Glaubens werden, der es erlaubt, sich im Leiden selbst niederzulassen, obwohl der Mensch mit seiner Intelligenz nicht fähig ist, es bis zum Grunde zu begreifen.

6. Ich vertraue diesen Welttag der Kranken dem mütterlichen Schutz Marias an, die die menschgewordene Weisheit, Jesus Christus, unseren Herrn, in ihrem Schoß empfangen und geboren hat.

O Maria, Sitz der Weisheit, tritt du als unsere Mutter für alle Kranken ein und für die, welche sie pflegen. Gib, dass wir im Dienst am leidenden Nächsten und durch die eigene Erfahrung des Schmerzes die wahre Weisheit des Herzens aufnehmen und in uns wachsen lassen können.

Diese inständige Bitte für euch alle begleite ich mit meinem Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am 3. Dezember 2014, dem Gedenktag des heiligen Franz Xaver

FRANZISKUS

© Copyright - Libreria Editrice Vaticana

NR. 17 BOTSCHAFT VON PAPST FRANZISKUS ZUM 49. WELTTAG DER SOZIALEN KOMMUNIKATIONSMITTEL

Darstellen, was Familie ist: Privilegierter Raum der Begegnung in ungeschuldeter Liebe

Das Thema „Familie“ steht im Mittelpunkt einer vertieften Reflexion der Kirche und eines synodalen Prozesses in zwei Synoden – einer gerade abgeschlossenen außerordentlichen und einer ordentlichen, die im kommenden Oktober zusammentritt. In diesem Kontext halte ich es für zweckmäßig, dass das Thema für den nächsten Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel auf die Familie Bezug nimmt. *Die Familie ist im Übrigen der erste Ort, wo wir lernen zu kommunizieren.* Zu diesem ursprünglichen Faktum zurückzugehen, kann uns helfen, die Kommunikation authentischer und menschlicher zu gestalten wie auch die Familie aus einem neuen Blickwinkel zu betrachten.

Wir können uns von der Darstellung des Besuchs von Maria bei Elisabet im Evangelium inspirieren lassen (vgl. Lk 1,39-56). » Als Elisabet den Gruß Marias hörte, hüpfte das Kind in ihrem Leib. Da wurde Elisabet vom Heiligen Geist erfüllt und rief mit lauter Stimme: „Gesegnet bist du mehr als alle anderen Frauen und gesegnet ist die Frucht deines Leibes“ « (Lk 1,41-42).

Diese Szene zeigt uns vor allem die Kommunikation als *einen Dialog, der sich mit der Körpersprache verbindet*. Die erste Antwort auf den Gruß Marias gibt in der Tat das Kind, indem es voll Freude im Schoß Elisabets hüpfte. Sich aus Freude an der Begegnung bemerkbar zu machen, ist in gewisser Weise der Archetypus und das Symbol für jede andere Art von Kommunikation, die wir lernen, noch bevor wir zur Welt kommen. Der Mutterleib, der uns beherbergt, ist die erste „Schule“ der Kommunikation, die aus Hin hören und Körperkontakt besteht: In einem geschützten Raum und begleitet vom Sicherheit vermittelnden Herzschlag der Mutter beginnen wir, mit der Außenwelt vertraut zu werden. Diese Begegnung von zwei menschlichen Wesen, die einander so vertraut und zugleich noch so fremd sind, eine Begegnung voller Verheißung, ist unsere erste Kommunikationserfahrung. Und es ist eine Erfahrung, die uns allen gemeinsam ist, weil jeder von uns von einer Mutter geboren wurde.

Auch nachdem wir zur Welt gekommen sind, bleiben wir in gewissem Sinn in einem „Schoß“, der die Familie ist. *Ein Schoß aus unterschiedlichen Personen, die miteinander in Beziehung stehen*: Die Familie ist der » Ort, wo man lernt, in der Verschiedenheit zusammenzuleben « (Apostolisches Schreiben *Evangelii Gaudium*, 66). Geschlechts- und Generationsunterschiede, die vor allem deshalb in Kommunikation treten, weil sie sich gegenseitig annehmen, denn zwischen ihnen besteht ein enges Band. Und je breiter diese Beziehungen gefächert, je unterschiedlicher die Altersstufen sind, umso reicher ist unser Lebensumfeld. Es ist die *Bindung*, die dem Wort zugrunde liegt, welches seinerseits die Bindung stärkt. Die Worte erfinden wir nicht: Wir können sie gebrauchen, weil wir sie empfangen haben. In der Familie lernt man, in der „*Muttersprache*“ zu sprechen, d. h. in der Sprache unserer Vorfahren (vgl. *2 Makk* 7,25.27). In der Familie erfährt man, dass andere uns vorausgegangen sind, uns ins Leben gerufen und uns die Möglichkeit gegeben haben, unsererseits Leben zu zeugen und etwas Gutes und Schönes zu tun. Wir können geben, weil wir empfangen haben, und dieser positive Kreislauf ist der Kern der Fähigkeit der Familie, sich mitzuteilen und in Beziehung zu stehen; und dies ist generell das Paradigma jeder Kommunikation.

Die Erfahrung der Bindung, die uns „vorausgeht“, bringt es mit sich, dass die Familie auch der Lebenszusammenhang ist, in dem jene *grundlegende Kommunikationsform* weitergegeben wird, die das Gebet ist. Wenn Mutter und Vater ihre neugeborenen Kinder zu Bett bringen, vertrauen sie diese sehr oft Gott an, dass er über sie wache; und wenn sie etwas grösser sind, beten die Eltern mit ihnen einfache Gebete und denken dabei mit Zuneigung auch an andere Menschen, an die Großeltern, an andere Verwandte, an die Kranken und die Leidenden und an all jene, die der Hilfe Gottes am meisten bedürfen. So haben die meisten von uns in der Familie die *religiöse Dimension der Kommunikation* gelernt, die im christlichen Glauben ganz von Liebe geprägt ist, von der Liebe Gottes, der sich uns schenkt und den wir den anderen schenken.

Die Fähigkeit, in der Familie einander zu umarmen, zu unterstützen, zu begleiten, die Blicke und das Schweigen zu deuten, gemeinsam zu lachen und zu weinen, und das unter Menschen, die sich gegenseitig nicht gewählt haben und dennoch so wichtig füreinander sind – diese Fähigkeit ist es vor allem, die uns begreifen lässt, was die Kommunikation als *Entdeckung und Bildung von Nähe* wirklich ist. Die Distanzen zu verkürzen, indem man einander entgegenkommt und sich gegenseitig annimmt, ist Grund zu Dankbarkeit und Freude: Der Gruß Marias und das frohe Hüpfen des Kindes löst Elisabets Segensspruch aus, auf den der wunderschöne Gesang des *Magnificat* folgt, in dem Maria den Plan der Liebe Gottes für sie und ihr Volk preist. Aus dem im Glauben gesprochenen „Ja“ ergeben sich Konsequenzen, die weit über uns selbst hinausreichen und sich in der Welt ausbreiten. „Besuchen“ heißt, Türen zu öffnen, sich nicht in die eigenen Wohnungen zu verschließen, hinaus- und auf den anderen zuzugehen. Auch die Familie ist lebendig, wenn sie „atmet“, indem sie sich über sich selbst hinaus öffnet. Und die Familien, die das tun, können ihre Botschaft von Leben und Gemeinschaft mitteilen, sie können den am meisten verletzten Familien Trost und Hoffnung vermitteln und zum Wachstum der Kirche selbst beitragen, die ja eine Familie aus Familien ist.

Die Familie ist mehr als alles andere der Ort, wo man im Miteinander des Alltags die eigenen Grenzen und die der anderen erfährt und mit den kleinen und großen Problemen des Zusammenlebens, des Sich-Vertragens konfrontiert wird. Die vollkommene Familie gibt es nicht; man darf aber keine Angst vor der Unvollkommenheit, vor der Schwäche und nicht einmal vor Konflikten haben; man muss lernen, sie auf konstruktive Weise anzugehen. Deshalb wird die Familie, in der man – mit den eigenen Grenzen und Fehlern – einander gern hat, eine *Schule der Vergebung*. Die Vergebung ist eine *Dynamik der Kommunikation* – eine Kommunikation, die sich verschleißt, die zerbricht und die man wieder aufnehmen und wachsen lassen kann, indem man um Vergebung bittet und diese gewährt. Ein Kind, das in der Familie lernt, den anderen zuzuhören, respektvoll zu reden und den eigenen Standpunkt zu vertreten, ohne die Sichtweise anderer abzulehnen, wird in der Gesellschaft Dialog und Versöhnung herbeiführen können.

Im Hinblick auf Grenzen und Kommunikation können wir viel lernen von den *Familien mit Kindern, die eine oder mehrere Behinderungen haben*. Das motorische, sensorische oder intellektuelle Defizit ist immer eine Versuchung, sich zu verschließen. Dank der Liebe der Eltern, der Geschwister und anderer befreundeter Mitmenschen kann es jedoch ein *Anreiz* werden, *sich zu öffnen, teilzunehmen und in inklusiver Weise zu kommunizieren*. Und es kann der Schule, der Pfarrei, den Vereinen helfen, allen gegenüber mehr Annahmefähigkeit zu zeigen und niemanden auszuschließen.

In einer Welt, in der so oft geflücht, anderen Böses nachgeredet, Streit gesät und unsere menschliche Umwelt durch Tratsch vergiftet wird, kann die Familie eine *Schule der Kommunikation als Segen* sein. Und das auch dort, wo es unvermeidlich scheint, dass Hass und Gewalt vorherrschen – wenn die Familien durch Mau-

ern aus Stein oder die nicht weniger undurchdringlichen Mauern des Vorurteils oder des Ressentiments voneinander getrennt sind, wenn es gute Gründe zu geben scheint zu sagen: „Jetzt reicht’s“. In Wirklichkeit ist segnen statt fluchen, besuchen statt abweisen, aufnehmen statt bekämpfen der einzige Weg, um die Spirale des Bösen zu zerbrechen, um Zeugnis zu geben, dass das Gute immer möglich ist, und um die Kinder zur Geschwisterlichkeit zu erziehen.

Heute können die *modernsten Medien*, die vor allem für die ganz jungen Leute mittlerweile unverzichtbar sind, für die Kommunikation in der Familie und unter den Familien *sowohl hinderlich als auch förderlich* sein. Sie können hinderlich sein, wenn sie zur Gelegenheit werden, nicht mehr zuzuhören, in einer Gruppe physisch anwesend zu sein, sich innerlich aber abzuschließen, jeden Augenblick der Stille und des Wartens zu übertönen und so zu verlernen, dass » die Stille ... ein wesentliches Element der Kommunikation [ist] ... ohne sie gibt es keine inhaltsreichen Worte « (Benedikt XVI., Botschaft zum 46. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel, 24. 1. 2012). Sie können förderlich sein, wenn sie helfen, zu erzählen und sich auszutauschen, in Kontakt mit denen zu bleiben, die fern sind, Dank zu sagen und um Verzeihung zu bitten und immer wieder Begegnungen zu ermöglichen. Wenn wir täglich diese zentrale Lebensfunktion, welche die Begegnung ist, diesen „lebendigen Anfang“ neu entdecken, dann werden wir unser Verhältnis zu den Technologien zu gestalten wissen, statt uns von diesen steuern zu lassen. Auch in diesem Bereich sind die Eltern die ersten Erzieher. Aber sie dürfen nicht allein gelassen werden; die christliche Gemeinde ist dazu aufgerufen, ihnen zur Seite zu stehen, damit sie ihren Kindern beibringen können, in der Welt der Kommunikation nach den Kriterien der Würde des Menschen und des Gemeinwohls zu leben.

Die Herausforderung, vor der wir heute stehen, ist also, *wieder erzählen zu lernen*, nicht bloß Information zu produzieren und zu konsumieren. Das ist die Richtung, in die uns die mächtigen und hochwertigen Mittel der zeitgenössischen Kommunikation drängen. Die Information ist wichtig, aber sie reicht nicht, weil sie zu oft vereinfacht, die Unterschiede und die verschiedenen Sichtweisen gegeneinander stellt und dazu auffordert, sich für die eine oder die andere zu entscheiden, statt die Zusammenschau zu fördern.

Auch die Familie ist schließlich kein Objekt, über das man Meinungen verbreitet, oder ein Terrain, auf dem ideologische Schlachten ausgefochten werden, sondern ein *Bereich, in dem man in engem Miteinander zu kommunizieren lernt*, und ein Subjekt, das kommuniziert, eine „*kommunizierende Gemeinschaft*“. Eine Gemeinschaft, die zu begleiten, zu feiern und Frucht zu bringen weiß. In diesem Sinne ist es möglich, eine Sichtweise wiederzugewinnen, die erkennen kann, dass die Familie weiterhin eine große Ressource und nicht nur ein Problem oder eine Institution in Krise ist. Die Medien haben bisweilen die Tendenz, die Familie in einer Weise darzustellen, als wäre sie ein abstraktes Modell, das zu akzeptieren oder abzulehnen, zu verteidigen oder anzugreifen ist, und nicht eine konkrete Realität, die man

leben muss; oder als wäre sie eine Ideologie von irgendjemandem gegen jemand anderen, und nicht ein Ort, wo wir alle lernen, was es bedeutet, in der empfangenen und geschenkten Liebe zu kommunizieren. Erzählen bedeutet hingegen zu begreifen, dass unsere Leben in einer einheitlichen Geschichte verflochten sind, dass die Stimmen vielfältig sind und jede unersetzlich ist.

Die schönste Familie – Protagonistin und nicht Problem – ist jene, die vom eigenen *Zeugnis* ausgehend die Schönheit und den Reichtum der Beziehung zwischen Mann und Frau und jener zwischen Eltern und Kindern zu kommunizieren versteht. Wir kämpfen nicht, um die Vergangenheit zu verteidigen, sondern wir arbeiten mit Geduld und Zuversicht an allen Orten, an denen wir uns täglich aufhalten, um die Zukunft aufzubauen.

Aus dem Vatikan, am 23. Januar 2015, der Vigil vom Fest des hl. Franz von Sales

FRANZISKUS

© Copyright - Libreria Editrice Vaticana

NR. 18 AUFRUF DER DEUTSCHEN BISCHÖFE ZUR FASTENAKTION MISEREOR 2015

Liebe Schwestern und Brüder,
der Klimawandel verändert spürbar die Lebensbedingungen auf der Erde. So nehmen in vielen Regionen Häufigkeit und Stärke von Stürmen und Taifunen zu. Unzählige Beispiele zeigen, dass die Armen davon besonders betroffen sind. Ein Seelsorger aus Davao auf den Philippinen formuliert es so: „Wir Fischer haben immer mehr Angst vor der zunehmenden Heftigkeit der Monsun-Regen – diese Angst hindert uns, zum Fischen weit aufs Meer hinaus zu fahren. Aber nur dort können wir gute Fische fangen.“ Misereor steht an der Seite der Armen und hilft ihnen, mit den Bedrohungen des Klimawandels fertig zu werden.

„Neu denken! Veränderung wagen“ lautet das Leitwort der diesjährigen Fastenaktion. Als Christen müssen wir unser Leben und Handeln immer wieder überdenken. Wir müssen zu Veränderungen bereit sein – auch damit die Lebensgrundlagen der armen Menschen in Afrika, Asien und Lateinamerika geschützt werden können. Wenn wir Verantwortung für die Schöpfung und ihre guten Gaben übernehmen, können wir die Welt gerechter machen.

Bitte setzen Sie am kommenden Sonntag bei der Misereor-Kollekte ein großzügiges und solidarisches Zeichen. Jede Spende hilft den Armen auf den Philippinen und in vielen anderen Ländern, in eine hoffnungsvollere Zukunft zu blicken.

Fulda, den 25. September 2014 Für das Bistum Fulda



Bischof von Fulda

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 15. März 2015, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 22. März 2015, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor bestimmt.

NR. 19 HINWEISE ZUR DURCHFÜHRUNG DER MISEREOR-FASTENAKTION 2015

Mit dem Leitwort „Neu denken! Veränderung wagen.“ der 57. Fastenaktion ruft Misereor dazu auf, mit neuen Ideen und dem Mut zur Veränderung an die Seite armer Menschen in Afrika, Asien und Lateinamerika zu treten. Deren Lebensgrundlage ist häufig bedroht – auch durch Konsumhunger und den ungezügelter Verbrauch natürlicher Ressourcen. Durch den Klimawandel steigt auch die Zahl der Taifune und Überschwemmungen auf den Philippinen und bedroht dort die Existenz vieler Fischerfamilien. Mit der Fastenaktion will sich die katholische Kirche in Deutschland ihnen im Gebet und mit solidarischer Unterstützung zuwenden.

Die 57. Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag (22. Februar 2015) eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnerinnen und Partnern aus den Philippinen und Menschen aus dem Bistum Osnabrück feiert Misereor um 10.00 Uhr im St. Petrus-Dom in Osnabrück einen weltkirchlichen Gottesdienst, der live in der ARD übertragen wird.

Das Aktionsplakat zeigt philippinische jugendliche Freiwillige bei der Anpflanzung von Mangroven. Mit Unterstützung von Misereor helfen sie das Leben ihrer Familien auf der kleinen Insel Siargao vor verheerenden Wirbelstürmen zu schützen. Das Plakat ruft zur Solidarität mit den dort lebenden Menschen auf – bitte hängen Sie es gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aus und versehen Sie den Opferstock in Ihrer Kirche mit dem Misereor-Opferstockschild.

Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit erhalten Sie in den „Liturgischen Bausteinen“ mit Gottesdienstbausteinen u. a. zum Hungertuch und zum 5. Fastensonntag, einer Bußfeier, Früh- und Spätschichten sowie Vorschlägen für die Gestaltung von Kinder- und Jugendgottesdiensten.

Das neue Misereor-Hungertuch „Gott und Gold – wieviel ist genug?“ stellt die Frage nach dem rechten Maß für unser Leben. Zahlreiche Begleitmaterialien laden zu Reflexion und Auseinandersetzung ein. Das Hungertuch ist in zwei Größen zum Aushang im Kirchenraum, Pfarrheim oder in der Schule bestellbar.

Viele Gemeinden bieten am Misereor-Sonntag (22. März 2015) ein Fastenessen zugunsten von Misereor-Projekten an. Hilfen zur Vorbereitung finden Sie in der „Arbeitshilfe Fastenessen“. Der Misereor-Fastenkalendar 2015 und das Fastenbrevier (www.fastenbrevier.de) laden ein, die Fastenzeit für sich oder mit der Familie aktiv zu gestalten.

Die Kinderfastenaktion hält zahlreiche Anregungen und Angebote zur Gestaltung der Fastenzeit in Kindergarten und Grundschule bereit: www.kinderfastenaktion.de.

Jugendliche sind aufgerufen, sich an der Aktion „Basta! Wir brechen die Flut“ von Misereor und BDKJ zu beteiligen: www.jugendaktion.de.

Eine gute Gelegenheit, in der Pfarrgemeinde mit einer Tasse fair gehandelten Kaffees die Misereor-Fastenaktion zu unterstützen, bietet der bundesweite „Coffee-Stop-Tag“ am Freitag, dem 20. März 2015.

Auf der Misereor-Homepage www.misereor.de gibt es die Möglichkeit, das Engagement Ihrer Gemeinde im Rahmen der Fastenaktion vorzustellen. Sie können Ihre Aktion direkt im Misereor-Kalender auf der Misereor-Website ankündigen. Hier stehen viele Materialien auch zum Download bereit.

Am 4. Fastensonntag (14./15. März 2015) soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion verlesen werden. Legen Sie bitte die Opfertücher zu den Gottesdiensten aus. Eine Woche später, am 5. Fastensonntag (21./22.03.2015), wird mit der Misereor-Kollekte um Unterstützung für die Misereor-Projektarbeit gebeten. Für spätere Fastenopfer sollte das Misereor-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Auch das Fastenopfer der Kinder soll gemeinsam mit der Gemeindegeldkollekte überwiesen werden. Es ist ausdrücklicher Wunsch der Bischöfe, dass die Kollekte zeitnah und ohne Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Misereor weitergeleitet wird. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für eigene Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Misereor ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis Ihrer Kollekte vorliegt, geben Sie es bitte der Gemeinde mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt.

Fragen zur Fastenaktion richten Sie bitte an: Misereor, Team Fastenaktion, Tel.: 0241 / 442-445, E-Mail: gemeinde@misereor.de. Informationen finden Sie auf der Misereor-Homepage www.fastenaktion.de und Bestellmöglichkeiten unter www.misereor-medien.de. Materialien zur Fastenaktion können angefordert werden bei: MVG, Tel.: 0241 / 47986100, E-Mail: bestellung@eine-welt-shop.de.

NR. 20 FASTENHIRTENBRIEF

„Auf der Seite des Lebens – für eine Kultur des Geschehenlassens“

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Die heutige erste Lesung aus dem Buch Genesis handelt von Gottes Liebe zum Leben. Der Herr nimmt alle Lebenskraft der Schöpfung mit hinein in seinen Bund mit Noach. Er macht sich zum Bündnispartner des Lebens schlechthin. Kein Leben ist ihm gleichgültig. Uns Christen veranlasst das zu besonderer Behutsamkeit, wenn wir über Leben und Tod entscheiden müssen. Und gerade eine solche Entscheidung liegt in den kommenden Monaten vor uns.

In den letzten Jahren nahm die Aktivität von Vereinen und Einzelpersonen zu, den Sterbewilligen Hilfsdienste beim Suizid anzubieten. Sie besorgen tödliche Substanzen, geben Hinweise zur Einnahme und bleiben gelegentlich auch bei der Selbsttötung zugegen. Manche stellen dafür Rechnungen wie für jede andere Dienstleistung, andere legen Wert darauf, ehrenamtlich zu handeln. Ob sie gegen das Recht verstoßen, war bislang nicht klar. Diese Unklarheit will der Deutsche Bundestag im Herbst mit einem Gesetz beseitigen.

Im Moment gibt es ganz unterschiedliche Gesetzentwürfe. Sie reichen von sehr sparsamen Klarstellungen im Zivilrecht, die einer weitgehenden Erlaubnis der Suizidhilfe gleichkämen, bis zum Vorschlag, jede geschäftsmäßige Suizidassistenz strafrechtlich zu verfolgen. Damit machte sich nicht nur strafbar, wer mit Suizidhilfe Geld verdient, sondern auch derjenige, der ohne eindeutiges finanzielles Interesse bei Selbsttötungen hilft, so auch Ärzte.

In Parlament und Öffentlichkeit wird die Debatte bislang mit großem Ernst geführt. Und mit Respekt vor der Meinung anderer. Auf diese hohe Diskussionskultur können wir stolz sein. In zwei wichtigen Punkten zeichnet sich schon jetzt ein guter Konsens ab:

- Alle Gesetzentwürfe enthalten ein klares Bekenntnis zu Palliativmedizin und Hospizarbeit. Das lässt uns hoffen, dass das Angebot guter medizinischer Begleitung von Sterbenden bald wirklich flächendeckend ausgebaut wird. Denn die Medizin kann heute einem Sterbenden alle Schmerzen nehmen, ohne ihn zu töten.
- Die sog. »aktive Sterbehilfe«, die wir besser Tötung auf Verlangen nennen sollten, ist weithin ein Tabu in den Entwürfen. Das ist gut so.

Wenn ich mich mit diesem Hirtenbrief trotzdem kritisch in die Debatte einbringe, so hat das auch zwei Gründe:

- Einerseits scheint mir die Würde des Sterbenden noch immer nicht klar genug herausgestellt zu werden.
- Andererseits glaube ich, die Diskussion braucht mehr Weite. Ob Menschen bei nachlassenden Kräften den Wunsch haben, sich das Leben zu nehmen oder nicht, hängt wesentlich davon ab, ob sie überhaupt ein Verhältnis dazu gefunden haben, dass wir endliche und zerbrechliche Wesen sind. Eine Gesellschaft, die nur auf Aktivität und Leistung setzt, wird unmenschlich. Es bedarf einer neuen Kultur des Geschehenlassens.

Um diese beiden Aspekte soll es im Folgenden gehen.

Zunächst zur Würde des Sterbenden:

Was ist Würde? Unser Grundgesetz spricht zwar von der »Würde des Menschen« (Art. 1, Abs. 1 GG), sagt aber nicht, was es darunter versteht. Viele von uns füllen daher den Begriff je nach Situation anders. Und tatsächlich bedeutet es Grundverschiedenes, wenn man zum Beispiel von einem »würdevollen Requiem«, einer »Würde des Amtes« oder der »Menschenwürde« spricht. Die-

se Begriffsunschärfe ist problematisch. Ich glaube, wir kommen nicht umhin, klar zur Sprache zu bringen, was wir unter Würde verstehen wollen. In Übereinstimmung mit einer großen abendländischen Tradition sage ich daher:

Würde zu besitzen heißt, man darf niemals zu einem »Objekt, zu einem bloßen Mittel, zur vertretbaren Größe herabgewürdigt« (Dürig 1956, 127) werden.

Als Arbeitnehmer oder Konsumenten sind wir durch andere vertretbar. Wir sind aber grundsätzlich mehr als nur Arbeitnehmer oder nur Konsumenten. Erst recht sind wir mehr als nur Patienten, die durch ihre Krankheit definiert sind. Deshalb liegt ein Verstoß gegen die Würde vor, wenn man vom »Hautkrebs auf Zimmer 12« spricht und den Mitmenschen meint, der an dieser Krankheit leidet. Aber es liegt kein Verstoß gegen die Menschenwürde vor, wenn man etwa auf der Intensivstation ein Flügelhemd tragen muss. Würde ist kein anderes Wort für gepflegtes Äußeres oder Schönheit. Auch Leid und Traurigkeit sind als solche noch kein Anschlag auf unsere Würde. Nur wo wir nicht als wir selbst behandelt werden, sondern wie eine Sache, eine Funktion oder ein Krankheitsbild, steht unsere Würde auf dem Spiel.

Meine Würde verpflichtet mich freilich auch zu einem entsprechenden Umgang mit mir selbst. Ich bin mehr, als auch ich von mir sehe; zumal dann, wenn ich in mir nur Lebensüberdross und Angst wahrnehme. Wer sich aus Krankheit, Lebensüberdross und Angst das Leben nimmt, engt sich ein auf die Verzweiflung, die er spürt. Und wer ihm hilft sich umzubringen, folgt dessen verzweifelter Selbstwahrnehmung, statt ihm eine Öffnung der verengten Perspektive zu ermöglichen.

Es kränkt die Menschenwürde massiv, wenn auf eine tödliche Verzweiflung mit der Tötung des Verzweifelten reagiert wird. Das gilt auch für die Selbsttötung, ob assistiert oder ohne fremde Hilfe vollzogen.

Verstehen Sie mich nicht falsch! Ich sage das nicht, um Suizidenten zu verurteilen. Sie seien unserem liebenden Gott anempfohlen, der heilen kann, was in ihrem Leben zerbrochen wurde – von anderen oder ihnen selbst (vgl. Katechismus der Katholischen Kirche, Nr. 2283).

Es geht mir auch nicht darum, den Suizid oder seinen Versuch unter Strafe zu stellen. Das Strafrecht wird keinen Verzweifelten zur Achtung der eigenen Würde bringen. Dass unser Gesetz Suizide nicht ahndet, heißt aber nicht, dass uns Selbsttötungen egal sein dürften. Wäre dem so, befänden wir uns bereits im kalten Reich der Gleichgültigkeit und Indifferenz. Eine Gesellschaft, die achselzuckend auf das Selbstbestimmungsrecht verweist, wenn sich jemand umbringt, ist nicht frei. Sie ist zynisch. Wir brauchen dagegen Signale, die uns vergewissern: Wir als Gesellschaft stehen auf der Seite des Lebens. Das umfassende Verbot jeder Suizidförderung wäre ein solches Signal.

So fordere ich im Namen der Menschenwürde und der Lebensfreundlichkeit vom Gesetzgeber eine klare Absa-

ge an jede Suizidunterstützung. Es darf keinerlei Zweifel an ihrer Rechtswidrigkeit geben. Die bisher vorgelegten Gruppenanträge und Gesetzentwürfe sind in diesem Punkt nicht klar genug und problematisch.

Suizidwunsch und Suizidhilfe sind indes keine Themen, die sich aus heiterem Himmel ergeben. Sie erwachsen aus dem Gesamtzusammenhang unseres Selbstbildes und Freiheitsverständnisses, unserer Träume und Ängste. Darauf will ich kurz eingehen.

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Wir können niemals ganz verhindern, dass Alter und Krankheit unsere Schaffenskraft beeinträchtigen und unsere Freiheitsräume verengen. Und ist es nicht naheliegend, dass jemand, der sich ein Leben lang über seine Aktivitäten definiert hat, lieber den schnellen Tod sucht, als dabei zuzuschauen, wie Krankheit und Alter nach und nach seine Tatkraft stilllegen?

Die Wahrheit aber ist: Niemand verliert seine Würde, weil er mit 80 Jahren nicht mehr das vermag, was ihm mit 40 noch leicht fiel. Es ist vielmehr so, dass uns unsere Würde verbietet, uns mit dem gleichzusetzen, was wir können und leisten. Auch hier gilt: Wir sind stets mehr als wir sehen – und erst recht als wir tun. Ich glaube daher, es ist höchste Zeit, dass wir den einseitigen Kult des tätigen Lebens aufgeben.

- Wenn es uns nicht gelingt, aus dem verengten Selbstbild der stets Aktiven, Mobilen und Unabhängigen auszuberechnen,
 - wenn wir dem Geschehenlassen und der Bedürftigkeit nicht den Platz geben, der ihnen gebührt,
 - wenn wir keinen Weg finden, mit naturnotwendigen Freiheitsverlusten gelassen umzugehen,
- wird der Wunsch, dem Kontrollverlust bei schwerer Krankheit, beim Altern und Sterben durch Selbsttötung zu entkommen, kein Einzelphänomen bleiben. Der evangelische Theologe Eberhard Jüngel schreibt: »Es gibt eine Passivität, ohne die der Mensch nicht menschlich wäre. Dazu gehört, dass man geboren wird. Dazu gehört, dass man geliebt wird. Dazu gehört, dass man stirbt« (Jüngel 1985, 116). Wagen wir in diesem Sinn eine neue Kultur des Geschehenlassens!

Eine solche verlangt aber nicht nur den ehrlicheren Blick auf uns selbst in unserer Bedürftigkeit. Sie erfordert auch strukturelle Veränderungen in der Gesellschaft. Es bleibt zwar richtig und wichtig, dass wir auf die Aktivierung alter Menschen setzen und sie unterstützen in ihrer Selbständigkeit. Darüber hinaus müssen wir aber auch Strukturen schaffen, die es erlauben, die eigene Hinfälligkeit zu bejahen. Vielleicht haben wir dafür bisher nicht genug getan. Pflegeheime und Pflegestationen beispielsweise dürfen uns nicht wie Auffanglager erscheinen. Sie müssen »Heiligtümer der Humanität« sein, wie Papst Franziskus sagt; Orte ganzen und guten Menschseins; Orte, an denen noch Entscheidendes passieren kann. Das haben gerade auch wir Seelsorger

wahrzunehmen und zu unterstützen.

Zugegeben: Gute Pflege ist teuer. Aber wenn wir an ihr sparen, müssen wir uns nicht wundern, wenn die Kultur des Todes weiter um sich greift.

Liebe Schwestern und Brüder in Glauben! Im heutigen Evangelium hörten wir, dass Jesus das nahe Reich Gottes verkündigt (vgl. Mk 1,15). Dieses Reich Gottes bedeutet das gute Ende aller Wirklichkeit. Von diesem Ende her leben wir Christen. Wir glauben, wir werden nicht verenden, nur weil unsere Kraft zur Selbstbestimmung endet. Wir glauben, wir müssen nicht alles selbst vollbringen, was uns ausmacht. Wir glauben, das letzte Wort über uns sprechen nicht wir. Es spricht die Liebe Gottes.

Wer, wenn nicht wir, sollte die Letztverfügung des Menschen über sich selbst eindeutig zurückweisen und sich klar auf die Seite des Lebens stellen? Wer, wenn nicht wir, sollte den ganzen Menschen bejahen, auch seine Begrenztheit?

Weil das Leben ein Geschenk Gottes ist, hat kein Mensch das Recht, über seinen eigenen Tod zu verfügen. Das geschenkte Leben bis zu seinem Ende zu leben und auch das Sterben, ist Ausdruck der wahren Selbstbestimmung des Menschen. Lassen Sie uns unter allen Umständen dafür eintreten. Und für eine neue Kultur des Geschehenlassens. Als Zeugen des Reiches Gottes und zum Wohl der Menschen.

Dazu segne Sie auf die Fürsprache des heiligen Bonifatius der Gott des Lebens:
der + Vater und der + Sohn und der + Heilige Geist.

Ihr



Bischof von Fulda

Fulda, Aschermittwoch 2015

NR. 21 GESETZ ÜBER DIE HOCHSCHUL TRÄGERSCHAFT IM BISTUM FULDA

§ 1 Kirchliche Hochschuleinrichtungen

- (1) Im Bistum Fulda bestehen Hochschuleinrichtungen, deren Aufgabe es ist, Studierende in Katholischer Theologie auszubilden, theologische und philosophische Forschung zu fördern sowie in Fort- und Weiterbildung zu wirken. Diese Einrichtungen bieten verschiedene Studiengänge an und ermöglichen dadurch insbesondere das Vollstudium der Katholischen Theologie (10 Semester) mit einem kanonisch anerkannten Abschluss sowie die Vorbereitung auf die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Katholische Religion.
- (2) Die bestehenden kirchlichen Hochschuleinrichtungen des Bistums Fulda sind: 1. Die Theologische Fakultät

tät in Fulda und 2. Das Katholisch-Theologische Seminar an der Philipps-Universität in Marburg

(3) Das Katholisch-Theologische Seminar in Marburg wird mit Inkrafttreten dieses Gesetzes in die Theologische Fakultät Fulda eingegliedert und als wissenschaftliche Abteilung der Theologischen Fakultät Fulda am Standort Marburg mit der derzeitigen Bezeichnung „Katholisch-Theologisches Seminar an der Philipps-Universität Marburg“ fortgeführt. Die Arbeit des Katholisch-Theologischen Seminars richtet sich nach den Bestimmungen der Satzung der Theologischen Fakultät Fulda.

§ 2 Trägerschaft

Rechts- und Vermögensträger der in § 1 genannten Hochschuleinrichtungen ist der Bischöfliche Stuhl Fulda. Hinsichtlich der Vermögensverwaltung und Vermögensvertretung gelten die für den Bischöflichen Stuhl einschlägigen Vorschriften.

§ 3 Akademische Selbstverwaltung

(1) Die Theologische Fakultät Fulda verwaltet sich mit ihren Einrichtungen an den Standorten Fulda und Marburg hinsichtlich Forschung und Lehre unter Beachtung des allgemeinen und partikularen kirchlichen Rechtes sowie dieses Gesetzes selbst.

(2) Daher gelten für Forschung und Lehre sowie die akademische Selbstverwaltung der in § 1 Abs. 2 genannten kirchlichen Hochschuleinrichtungen an beiden Standorten einheitlich die Satzung der Theologischen Fakultät Fulda in der jeweiligen Fassung sowie für die einzelnen Studiengänge die jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnungen unter Beachtung der entsprechenden kirchlichen und staatlichen Rechtsnormen.

(3) Hinsichtlich der Vermögens-, Finanz- und Personalausstattung unterliegen die kirchlichen Hochschuleinrichtungen in der Trägerschaft des Bischöflichen Stuhls dem Haushaltsrecht des Bistums Fulda. Dabei sind die Bestimmungen der Satzung der Theologischen Fakultät über die Lehrstuhlausstattung zu beachten.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tag seiner Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt Fulda in Kraft.

Fulda, 4. Februar 2015



Bischof von Fulda

NR. 22 WIEDERHOLTE INFORMATION ZUR KIRCHENSTEUER AUF ABGELTUNGSSTEUER

Im Jahr 2014 haben Informationsschreiben der Banken zum neuen Erhebungsverfahren der Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer zu Irritationen geführt. Das Informationsangebot der Kirchen wurde deshalb durch

Informationsflyer und umfangreiche Hinweise auf den Internetseiten der Bischofskonferenz, der Diözesen und Landeskirchen erweitert. In den kommenden Wochen werden Bankkunden erneut Post bekommen, mit der sie ein weiteres Mal auf das neue Erhebungsverfahren hingewiesen werden. Die Banken sind dazu gesetzlich verpflichtet.

Tatsache ist: An dem Verfahren, das zum 1. Januar 2015 erstmals zum Einsatz kommt, hat sich nichts verändert, so dass es sich lediglich um eine nochmalige Information der Kunden handelt. Es bleibt dabei, dass keine neue Kirchensteuer eingeführt, sondern lediglich das Erhebungsverfahren automatisiert wird. Betroffen sind nur diejenigen Kunden, deren Kapitalerträge den Freibetrag übersteigen (801 € für Ledige und 1.602 € für Zusammenveranlagte). Erst dann erhebt der Staat die Kapitalertragsteuer, auf die dann im Falle der Kirchenzugehörigkeit 9 Prozent Kirchensteuer (in Bayern und Baden-Württemberg 8 Prozent) berechnet werden.

Ein Berechnungsbeispiel: Wer als Ehepaar einen Freistellungsauftrag in voller Höhe erteilt hat und Sparguthaben von 100.000 € zu einem Zinssatz von 2 Prozent angelegt hat, zahlt darauf 8,76 € Kirchensteuer im Jahr. Wer nicht möchte, dass seine Bank die Kirchensteuer automatisch an die Finanzverwaltung abführt und bereits Widerspruch in Form eines Sperrvermerks eingelegt hat, muss nichts weiter veranlassen. Der Sperrvermerk gilt weiter bis zu seinem Widerruf.

Mit der Kirchensteuer leisten die Kirchenmitglieder einen wertvollen Beitrag dazu, dass die Kirche ihre vielfältigen Aufgaben z.B. in der Seelsorge, im Bildungswesen oder auch in der Jugend- und Seniorenarbeit erbringen kann. Dafür sind wir dankbar.

NR. 23 INKRAFTSETZUNG DES BESCHLUSSES DER BUNDESKOMMISSION DER ARBEITSRECHTLICHEN KOMMISSION DES DEUTSCHEN CARITASVERBANDES E. V. VOM 23. OKTOBER 2014

Artikel I

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. hat in ihrer Sitzung am 23. Oktober 2014 in Mainz folgenden Beschluss gefasst:

Vergütungsrunde 2014/2015

I. Mittlere Werte und Bandbreiten

1. Die nachfolgend festgelegten mittleren Werte und Bandbreiten für die Vergütungs- und Entgeltbestandteile sind bis zum 31. Dezember 2016 befristet.
2. Die Bundeskommission erhöht die mittleren Werte der Regelvergütungen und Tabellenentgelte der Anlagen 3, 3a, 31, 32 und 33 zu den AVR ausgehend von den am 1. Februar 2013 geltenden Werten wie folgt:

Zeitpunkt	Erhöhung der zum jeweils vorhergehenden Zeitpunkt geltenden Werte um 1. Februar 2013
1. Februar 2013	Ausgangswert
ab 1. Juli 2014	3,00 v. H.
ab 1. März 2015	2,40 v. H.

2. Beträgt nach der Erhöhung ab 1. Juli 2014 die Differenz zwischen dem am 1. Februar 2013 geltenden Wert und dem am 1. Juli 2014 geltenden Wert weniger als 90,00 Euro, ist Ausgangswert für die Erhöhung zum 1. März 2015 der am 1. Februar 2013 geltende Wert zuzüglich 90,00 Euro.

3. Beträgt die sich nach Ziffer 1 und Ziffer 2 zum 1. März 2015 ergebende Erhöhung für unter die Vergütungsgruppe 11 Stufe 1 der Anlage 3 zu den AVR fallende Mitarbeitende mehr als 7,00 v. H. gegenüber dem am 1. Februar 2013 geltenden Wert, erfolgt zum 1. März 2015 abweichend von Ziffer 1 und Ziffer 2 eine Erhöhung um 7,00 v. H. gegenüber dem am 1. Februar 2013 geltenden Wert.

4. Die Bundeskommission erhöht die Vergütung der Auszubildenden und Praktikanten nach Anlage 7 zu den AVR ausgehend von dem am 1. Februar 2013 geltenden Wert ab 1. September 2014 um 60,00 Euro. Soweit im Jahr des Inkrafttretens des Beschlusses der jeweiligen Regionalkommission Ausbildungs- und Praktikantenverhältnisse vor dem 1. September des Jahres des Inkrafttretens des Beschlusses der jeweiligen Regionalkommission begonnen haben, gelten die so erhöhten Werte in diesem Jahr bereits ab Beginn der Ausbildungs- und Praktikantenverhältnisse.

5. Die sich aus den Ziffern 1 bis 4 ergebenden im Anhang wiedergegebenen mittleren Werte der Regelvergütungen und Tabellenentgelte ab 1. Juli 2014 sind Teil dieses Beschlusses.

6. Die Regionalkommissionen können im Rahmen der Bandbreite die Erhöhungszeitpunkte verändern.

7. Die Regionalkommissionen können Einmalzahlungen festlegen.

III. Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR

Die Bundeskommission fasst Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR wie folgt neu und legt für Dozenten und Lehrkräfte, die nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR nicht unter die Anlage 2 zu den AVR fallen, die folgenden Regelvergütungskürzungen als mittlere Werte fest:

1. Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR:

„Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

ab 1. Juli 2014	85,12 Euro
ab 1. März 2015	87,16 Euro

2. Vergütungsgruppen 5c bis 8 nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR:

„Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 5c bis 8 nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

ab 1. Juli 2014	76,62 Euro
ab 1. März 2015	78,46 Euro

IV. Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

Die Bundeskommission legt in Abschnitt V Buchstabe C der Anlage 1 zu den AVR die folgenden mittleren Werte für die Kinderzulage fest:

„(a) ¹Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2008 bestanden hat, erhalten für jedes berücksichtigungsfähige Kind eine Kinderzulage in Höhe von:

ab 1. Juli 2014	107,64 Euro
ab 1. März 2015	110,22 Euro

(b) ²Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 1. Juli 2014 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
VG 12, 11, 10, 9, Kr 1	6,08 Euro	30,40 Euro
VG 9a und Kr 2	6,08 Euro	24,30 Euro
VG 8	6,08 Euro	18,24 Euro

²Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 1. März 2015 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
VG 12, 11, 10, 9, Kr 1	6,23 Euro	31,13 Euro
VG 9a und Kr 2	6,23 Euro	24,88 Euro
VG 8	6,23 Euro	18,68 Euro

V. Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 zu den AVR

Die Bundeskommission legt in Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 zu den AVR die folgenden mittleren Werte für die Höhe des Einsatzzuschlags im Rettungsdienst fest:

„Der Einsatzzuschlag im Rettungsdienst beträgt

ab 1. Juli 2014	18,39 Euro
ab 1. März 2015	18,83 Euro

VI. Anlage 1b zu den AVR

Die Bundeskommission fasst Absatz 2 in § 3 der Anlage 1b zu den AVR wie folgt neu und legt für die Besitzstandszulage die folgenden mittleren Werte fest:

Für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen	ab 1. Juli 2014	ab 1. März 2015
1 bis 2, Kr14, Kr13	127,04 Euro	130,09 Euro
3 bis 5b, Kr12 bis Kr7	127,04 Euro	130,09 Euro
5c bis 12, Kr6 bis Kr1	121,01 Euro	123,91 Euro

VII. Anlagen 2a und 2c zu den AVR

1. Die Bundeskommission fasst die Hochziffer 1a in Anlage 2a zu den AVR wie folgt neu und legt folgende Werte der monatlichen Zulage als mittlere Werte fest:
„Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von

ab 1. Juli 2014	59,42 Euro
ab 1. März 2015	60,85 Euro

2. Die Bundeskommission fasst die Hochziffer 1a in Anlage 2c zu den AVR wie folgt neu und legt folgende Werte der monatlichen Zulage als mittlere Werte fest:

„Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von

ab 1. Juli 2014	59,42 Euro
ab 1. März 2015	60,85 Euro

VIII. Anlage 2b zu den AVR

Die Bundeskommission fasst die Anmerkung A zu dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe 5b der Anlage 2b zu den AVR wie folgt neu und legt folgende Werte der Vergütungsgruppenzulage als mittlere Werte fest:

„A Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von

ab 1. Juli 2014	145,27 Euro
ab 1. März 2015	148,76 Euro

IX. Anlage 2d zu den AVR

Die Bundeskommission fasst die Anmerkungen A – F zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1a bis 9 der Anlage 2d zu den AVR wie folgt neu und legt folgende Werte der Vergütungsgruppenzulage als mittlere Werte fest:

„A Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage.

B Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Vergütungsgruppenzulage.

C Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Vergütungsgruppenzulage.

D Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage.

E Diese Mitarbeiter erhalten nach sechsjähriger Tätigkeit in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage.

F Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage.

Die Vergütungsgruppenzulage nach den Anmerkungen A – F beträgt in Euro:

ab	A	B	C	D	E	F
1. Juli 2014	98,99	118,80	131,20	145,27	121,06	161,20
1. März 2015	101,37	121,65	134,35	148,76	123,97	165,07

X. Anlage 6a zu den AVR

1. Die Bundeskommission fasst § 1 Absatz 1 Satz 2 lit. e) der Anlage 6a zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte als mittlere Werte fest:

„e) für Arbeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr

ab 1. Juli 2014	1,45 Euro
ab 1. März 2015	1,48 Euro

2. Die Bundeskommission fasst § 1 Absatz 1 Satz 2 lit. f) der Anlage 6a zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte als mittlere Werte fest:

„f) für Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr

ab 1. Juli 2014	0,72 Euro
ab 1. März 2015	0,74 Euro

XI. Anlage 7 zu den AVR

1. Die Bundeskommission fasst § 1 Absatz (a) Satz 2 Abschnitt B II der Anlage 7 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte als mittlere Werte fest:

„²Sie beträgt

	ab 1. September 2014
im ersten Ausbildungsjahr	975,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.037,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.138,38 Euro

2. Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Krankenpflegehelfer sowie Altenpflegehelfer gemäß § 1 Absatz (a) Satz 2 Abschnitt C II der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert und die folgenden Werte werden als mittlere Werte festgelegt:

„²Sie beträgt

ab 1. September 2014	899,91 Euro
----------------------	-------------

3. Die Höhe des Entgelts für Praktikanten nach abgelegtem Examen gemäß § 1 Absatz (a) Satz 2 Abschnitt D der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert und die folgenden Werte werden als mittlere Werte festgelegt:

„²Es beträgt für

	ab 1. September 2014
1. Pharmazeutisch-technische Assistent/inn/en	1.433,13 Euro
2. Masseur und med. Bademeister/innen	1.379,07 Euro
3. Sozialarbeiter/innen	1.647,05 Euro
4. Sozialpädagoge/inn/en	1.647,05 Euro
5. Erzieher/innen	1.433,13 Euro
6. Kinderpfleger/innen	1.379,07 Euro
7. Altenpfleger/innen	1.433,13 Euro
8. Haus- und Familienpfleger/innen	1.433,13 Euro
9. Heilerziehungshelfer/innen	1.379,07 Euro
10. Heilerziehungspfleger/innen	1.492,05 Euro
11. Arbeiterzieher/innen	1.492,05 Euro
12. Rettungsassistent/inn/en	1.379,07 Euro

4. Die Höhe des Entgelts für Auszubildende gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 Abschnitt E der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert:

„²Es beträgt

	ab 1. September 2014
im ersten Ausbildungsjahr	853,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	903,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	949,02 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	1.012,59 Euro

5. Die Erhöhungen nach den Ziffern 1 bis 4 gelten für Ausbildungs- und Praktikantenverhältnisse, die vor dem 1. September des Jahres des Inkrafttretens des Beschlusses der jeweiligen Regionalkommission begonnen haben, in diesem Jahr bereits ab Beginn der Ausbildung.

XII. Anlage 14 zu den AVR

1. Die Bundeskommission fasst § 3 Absatz 1 der Anlage 14 zu den AVR wie folgt neu und legt den folgenden Wert als mittleren Wert fest:

„(1) Der Urlaub des Mitarbeiters, dessen durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit (Anlage 5 zu den AVR) auf 5 Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt ist (Fünftagewoche), beträgt ab dem 1. Januar 2015 30 Arbeitstage, soweit nicht eine für den Mitarbeiter günstigere gesetzliche Regelung (z.B. für Jugendliche und schwerbehinderte Menschen) oder für die zu ihrer Ausbildung Beschäftigten (Anlage 7 zu den AVR) eine Sonderregelung getroffen ist.“

2. Die Bundeskommission streicht die Anmerkung zu § 3 Absatz 1 der Anlage 14 zu den AVR ersatzlos.

3. Die Bundeskommission fasst § 7 Absatz 1 Buchstabe a) und Buchstabe b) der Anlage 14 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte als mittlere Werte fest:

„(1) Das Urlaubsgeld beträgt

a) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 1 bis 5b der Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR und der Vergütungsgruppen Kr14 bis Kr7 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR

ab 1. Juli 2014	286,71 Euro
ab 1. März 2015	293,59 Euro

b) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 5c bis 12 der Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR und der Vergütungsgruppen Kr6 bis Kr1 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR

ab 1. Juli 2014	372,72 Euro
ab 1. März 2015	381,67 Euro

XIII. Anlage 31 zu den AVR

1. Die Bundeskommission fasst § 14 Absatz 4 Satz 2 der Anlage 31 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden mittleren Werte für die Garantiebeträge fest:

„²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

in den Entgeltgruppen 1 bis 8 weniger als

ab 1. Juli 2014	54,80 Euro
ab 1. März 2015	56,12 Euro

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15 weniger als

ab 1. Juli 2014	87,69 Euro
ab 1. März 2015	89,79 Euro

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebetrag von monatlich

in den Entgeltgruppen 1 bis 8

ab 1. Juli 2014	54,80 Euro
ab 1. März 2015	56,12 Euro

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15

ab 1. Juli 2014	87,69 Euro
ab 1. März 2015	89,79 Euro

2. In Anhang D der Anlage 31 zu den AVR wird in der Vergütungsgruppe Kr2 die Ziffer 3 folgendermaßen ergänzt:

„3 Mitarbeiter in der Pflege ohne entsprechende Ausbildung nach Ableistung eines qualifizierenden Kurses, die vor dem [Datum des Inkrafttretens dieser Regelung] eingestellt worden sind 1, 7“.

3. Die unter Nummer 2 genannte Strukturveränderung tritt im Zuständigkeitsbereich einer Regionalkommission in Kraft, sobald die Regionalkommission auf der Grundlage der unter Ziffer II genannten mittleren Werte einen Beschluss gefasst hat.

XIV. Anlage 32 zu den AVR

1. Die Bundeskommission fasst § 14 Absatz 4 der Anlage 32 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden mittleren Werte für die Garantiebeträge fest:

„²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

in den Entgeltgruppen 1 bis 8 weniger als

ab 1. Juli 2014	54,80 Euro
ab 1. März 2015	56,12 Euro

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15 weniger als

ab 1. Juli 2014	87,69 Euro
ab 1. März 2015	89,79 Euro

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebetrag von monatlich

in den Entgeltgruppen 1 bis 8

ab 1. Juli 2014	54,80 Euro
ab 1. März 2015	56,12 Euro

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15

ab 1. Juli 2014	87,69 Euro
ab 1. März 2015	89,79 Euro

2. In Anhang D der Anlage 32 zu den AVR wird in der Vergütungsgruppe Kr2 die Ziffer 3 folgendermaßen ergänzt:

„3 Mitarbeiter in der Pflege ohne entsprechende Ausbildung nach Ableistung eines qualifizierenden Kurses, die vor dem [Datum des Inkrafttretens dieser Regelung] eingestellt worden sind 1, 4“

3. In Anhang E der Anlage 32 zu den AVR wird in der Vergütungsgruppe Kr2 die Ziffer 3 folgendermaßen ergänzt:

„3 Mitarbeiter in der Pflege ohne entsprechende Ausbildung nach Ableistung eines qualifizierenden Kurses, die vor dem [Datum des Inkrafttretens dieser Regelung] eingestellt worden sind 1, 7“

4. Die unter den Nummern 2 und 3 genannten Strukturveränderungen treten im Zuständigkeitsbereich einer Regionalkommission in Kraft, sobald die Regionalkommission auf der Grundlage der unter Ziffer II genannten mittleren Werte einen Beschluss gefasst hat.

XV. Anlage 33 zu den AVR

Die Bundeskommission fasst § 13 Absatz 4 Satz 2 der Anlage 33 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden mittleren Werte für die Garantiebeträge fest:

„²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

in den Entgeltgruppen 1 bis 8 weniger als

ab 1. Juli 2014	54,80 Euro
ab 1. März 2015	56,12 Euro

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15

ab 1. Juli 2014	87,69 Euro
ab 1. März 2015	89,79 Euro

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebetrags von monatlich

in den Entgeltgruppen 1 bis 8

ab 1. Juli 2014	54,80 Euro
ab 1. März 2015	56,12 Euro

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15

ab 1. Juli 2014	87,69 Euro
ab 1. März 2015	89,79 Euro

XVI. In-Kraft-Treten

Dieser Beschluss tritt zum 27. September 2014 in Kraft. Abweichend davon treten die Strukturänderungen im Zuständigkeitsbereich einer Regionalkommission in Kraft, sobald die Regionalkommission einen Beschluss über die Vergütungen und Entgelte gefasst hat.

Artikel II Inkraftsetzung

Gemäß § 18 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission in Verbindung mit den Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. durch die Diözesanbischöfe, werden hiermit die im vorstehenden Artikel I genannten Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. vom 23.10.2014 für die Diözese Fulda in Kraft gesetzt.

Dabei sind die im Anhang zu diesem Beschluss enthaltenen Regelvergütungen und Tabellenentgelte in den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes e.V. ab 01. Juli 2014 in diese Inkraftsetzung eingeschlossen.

Fulda, 13.01.2015



Bischof von Fulda

NR. 24 INKRAFTSETZUNG DES BESCHLUSSES DER BUNDESKOMMISSION DER ARBEITSRECHTLICHEN KOMMISSION DES DEUTSCHEN CARITASVERBANDES E. V. VOM 23. OKTOBER 2014

Artikel I

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. hat in ihrer Sitzung am 23. Oktober 2014 in Mainz folgenden Beschluss gefasst:

Änderung des Abschnitts B II der Anlage 7 zu den AVR (Notfallsanitäter)

I. In Abschnitt B II der Anlage 7 zu den AVR wird der folgende neue § 12 eingefügt:

„§ 12 Ausbildung Notfallsanitäter

Die Regelungen dieses Abschnitts finden ebenfalls Anwendung auf Schülerinnen und Schüler, die nach Maßgabe des Gesetzes über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters (Notfallsanitätergesetz – NotSanG) vom 22. Mai 2013 in der jeweils gültigen Fassung eine Ausbildung zur Notfallsanitäterin bzw. zum Notfallsanitäter in der Zeit vom 1. Januar 2014 bis einschließlich 31. Dezember 2016 beginnen.“

II. Die Änderung tritt zum 31. Oktober 2014 in Kraft.

Artikel II Inkraftsetzung

Gemäß § 18 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission in Verbindung mit den Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. durch die Diözesanbischöfe, werden hiermit die im vorstehenden Artikel I genannten Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. vom 23.10.2014 für die Diözese Fulda in Kraft gesetzt.

Fulda, 13.01.2015



Bischof von Fulda

NR. 25 INKRAFTSETZUNG DES BESCHLUSSES DER REGIONALKOMMISSION MITTE DER ARBEITSRECHTLICHEN KOMMISSION DES DEUTSCHEN CARITASVERBANDES E. V. VOM 27. NOVEMBER 2014

**Artikel 1
Beschluss**

Die Regionalkommission Mitte hat gemäß § 10 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission den nachstehenden Beschluss gefasst:

Vergütungsrunde 2014/2015

I. Erhöhung der Regelvergütungen und Tabellenentgelte

1. Die Regionalkommission erhöht die Werte der Regelvergütungen und Tabellenentgelte der Anlagen 3, 3a, 31, 32 und 33 zu den AVR ausgehend von den am 1. Januar 2013 geltenden Werten wie folgt:

Zeitpunkt	Erhöhung der zum jeweils vorhergehenden Zeitpunkt geltenden Werte um
1. Januar 2013	Ausgangswert
ab 1. Januar 2015	3,00 v. H.
ab 1. März 2015	2,40 v. H.

2. Beträgt nach der Erhöhung ab 1. Januar 2015 die Differenz zwischen dem am 1. Januar 2013 geltenden Wert und dem am 1. Januar 2015 geltenden Wert weniger als 90,00 Euro, ist Ausgangswert für die Erhöhung zum 1. März 2015 der am 1. Januar 2013 geltende Wert zuzüglich 90,00 Euro.

3. Beträgt die sich nach Ziffer 1 und Ziffer 2 zum 1. März 2015 ergebende Erhöhung für unter die Vergütungsgruppe 11 Stufe 1 der Anlage 3 zu den AVR fallende Mitarbeitende mehr als 7,00 v. H. gegenüber dem am 1. Januar 2013 geltenden Wert, erfolgt zum 1. März 2015 abweichend von Ziffer 1 und Ziffer 2 eine Erhöhung um 7,00 v. H. gegenüber dem am 1. Januar 2013 geltenden Wert.

4. Die Regionalkommission erhöht die Vergütung der Auszubildenden und Praktikanten nach Anlage 7 zu den AVR ausgehend von dem am 1. Januar 2013 geltenden Wert ab 1. September 2014 um 60,00 Euro. Soweit im Jahr des Inkrafttretens dieses Beschlusses Ausbildungs- und Praktikantenverhältnisse vor dem 1. September begonnen haben, gelten die so erhöhten Werte in diesem Jahr bereits ab Beginn der Ausbildungs- und Praktikantenverhältnisse.

5. Die Regionalkommission beschließt eine Einmalzahlung für das Jahr 2014.

6. Die sich aus den Ziffern 1 bis 4 ergebenden im Anhang wiedergegebenen Werte der Regelvergütungen und Tabellenentgelte ab 1. Januar 2015 sind Teil dieses Beschlusses.

II. Einmalzahlung 2014

Die Regionalkommission fasst Abschnitt IIIa der Anlage 1 zu den AVR wie folgt neu:

„IIIa (RK Mitte) – Einmalzahlung 2014

(1) Die Mitarbeiter der Anlagen 2, 2a, 2b, 2c und 2d sowie der Anlagen 31, 32 und 33 erhalten für den Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis 31. Dezember 2014 eine Einmalzahlung in Höhe von 18 Prozent des im Dezember 2014 gültigen individuellen Tabellenentgeltes sowie der regelmäßig auszahlenden dynamischen Vergütungsbestandteile. Bei in der Zeit zwischen dem 01. Juli und 31. Dezember 2014 eintretenden Mitarbeitern bemisst sich die Einmalzahlung entsprechend anteilig ab dem Tag des Beginns des Dienstverhältnisses.

(2) Die Einmalzahlung nach Abs. 1 ist im Monat Dezember 2014 auszubezahlen. Ein Anspruch auf die Einmalzahlung besteht, wenn der Mitarbeiter an mindestens einem Tag des Jahres im Zeitraum 1. Juli 2014 bis 31. Dezember 2014 Anspruch auf Dienstbezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) hat; dies gilt auch für Kalendermonate, in denen nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht bezahlt wird. Die Zahlung wird auch geleistet, wenn die Mitarbeiterin wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG in dem Fälligkeitsmonat keine Bezüge erhalten hat.

III. Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR

Die Regionalkommission fasst Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR wie folgt neu und legt für Dozenten und Lehrkräfte, die nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR nicht unter die Anlage 2 zu den AVR fallen, die folgenden Regelvergütungskürzungen fest:

1. Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR: „Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

ab 1. Januar 2015	85,12 Euro
ab 1. März 2015	87,16 Euro

2. Vergütungsgruppen 5c bis 8 nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR:

„Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 5c bis 8 nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

ab 1. Januar 2015	76,62 Euro
ab 1. März 2015	78,46 Euro

IV. Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

Die Regionalkommission legt in Abschnitt V Buchstabe C der Anlage 1 zu den AVR die folgenden Werte für die Kinderzulage fest:

ab 1. Januar 2015	107,64 Euro
ab 1. März 2015	110,22 Euro

(b) Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 1. Januar 2015 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
VG 12, 11, 10, 9, Kr 1	6,08 Euro	30,40 Euro
VG 9a und Kr 2	6,08 Euro	24,30 Euro
VG 8	6,08 Euro	18,24 Euro

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
VG 12, 11, 10, 9, Kr 1	6,23 Euro	31,13 Euro
VG 9a und Kr 2	6,23 Euro	24,88 Euro
VG 8	6,23 Euro	18,68 Euro

V. Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 zu den AVR

Die Regionalkommission legt in Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 zu den AVR die folgenden Werte für die Höhe des Einsatzzuschlags im Rettungsdienst fest:

„Der Einsatzzuschlag im Rettungsdienst beträgt

ab 1. Januar 2015	18,39 Euro
ab 1. März 2015	18,83 Euro

VI. Anlage 1b zu den AVR

Die Regionalkommission fasst Absatz 2 in § 3 der Anlage 1b zu den AVR wie folgt neu und legt für die Besitzstandszulage die folgenden Werte fest:

Für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen	ab 1. Januar 2015	ab 1. März 2015
1 bis 2, Kr14, Kr13	127,04 Euro	130,09 Euro
3 bis 5b, Kr12 bis Kr7	127,04 Euro	130,09 Euro
5c bis 12, Kr6 bis Kr1	121,01 Euro	123,91 Euro

VII. Anlagen 2a und 2c zu den AVR

3. Die Regionalkommission fasst die Hochziffer 1a in Anlage 2a zu den AVR wie folgt neu und legt folgende Werte der monatlichen Zulage fest:

„Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von

ab 1. Januar 2015	59,42 Euro
ab 1. März 2015	60,85 Euro

4. Die Regionalkommission fasst die Hochziffer 1a in Anlage 2c zu den AVR wie folgt neu und legt folgende Werte der monatlichen Zulage fest:

„Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von

ab 1. Januar 2015	59,42 Euro
ab 1. März 2015	60,85 Euro

VIII. Anlage 2b zu den AVR

Die Regionalkommission fasst die Anmerkung A zu dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe 5b der Anlage 2b zu den AVR wie folgt neu und legt folgende Werte der Vergütungsgruppenzulage fest:

„A Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von

ab 1. Januar 2015	145,27 Euro
ab 1. März 2015	148,76 Euro

IX. Anlage 2d zu den AVR

Die Regionalkommission fasst die Anmerkungen A – F zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1a bis 9 der Anlage 2d zu den AVR wie folgt neu und legt folgende Werte der Vergütungsgruppenzulage fest:

„A Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage.

B Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Vergütungsgruppenzulage.

C Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Vergütungsgruppenzulage.

D Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage.

E Diese Mitarbeiter erhalten nach sechsjähriger Tätigkeit in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage.

F Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage.

Die Vergütungsgruppenzulage nach den Anmerkungen A – F beträgt in Euro:

ab	A	B	C	D	E	F
1. Januar 2015	98,99	118,80	131,20	145,27	121,06	161,20
1. März 2015	101,37	121,65	134,35	148,76	123,97	165,07

X. Anlage 6a zu den AVR

3. Die Regionalkommission fasst § 1 Absatz 1 Satz 2 lit. e) der Anlage 6a zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte fest:

ab 1. Januar 2015	1,45 Euro
ab 1. März 2015	1,48 Euro

4. Die Regionalkommission fasst § 1 Absatz 1 Satz 2 lit. f) der Anlage 6a zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte fest:

„f) für Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr

ab 1. Januar 2015	0,72 Euro
ab 1. März 2015	0,74 Euro

XI. Anlage 7 zu den AVR

6. Die Regionalkommission fasst § 1 Absatz (a) Satz 2 Abschnitt B II der Anlage 7 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte fest:

„Sie beträgt

	ab 1. September 2014
--	----------------------

im ersten Ausbildungsjahr	975,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.037,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.138,38 Euro

7. Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Krankenpflegehelfer sowie Altenpflegehelfer gemäß § 1 Absatz (a) Satz 2 Abschnitt C II der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert und die folgenden Werte werden festgelegt:

„Sie beträgt

ab 1. September 2014	899,91 Euro
----------------------	-------------

8. Die Höhe des Entgelts für Praktikanten nach abgelegtem Examen gemäß § 1 Absatz (a) Satz 2 Abschnitt D der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert und die folgenden Werte werden festgelegt:

„Es beträgt für

	ab 1. September 2014
1. Pharmazeutisch-technische Assistent/inn/en	1.433,13 Euro
2. Masseur und med. Bademeister/innen	1.379,07 Euro
3. Sozialarbeiter/innen	1.647,05 Euro
4. Sozialpädagoge/inn/en	1.647,05 Euro
5. Erzieher/innen	1.433,13 Euro
6. Kinderpfleger/innen	1.379,07 Euro
7. Altenpfleger/innen	1.433,13 Euro
8. Haus- und Familienpfleger/innen	1.433,13 Euro
9. Heilerziehungshelfer/innen	1.379,07 Euro
10. Heilerziehungspfleger/innen	1.492,05 Euro
11. Arbeitserzieher/innen	1.492,05 Euro
12. Rettungsassistent/inn/en	1.379,07 Euro

9. Die Höhe des Entgelts für Auszubildende gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 Abschnitt E der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert:

„Es beträgt

	ab 1. September 2014
im ersten Ausbildungsjahr	853,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	903,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	949,02 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	1.012,59 Euro

10. Die Erhöhungen nach den Ziffern 1 bis 4 gelten für Ausbildungs- und Praktikantenverhältnisse, die vor dem 1. September des Jahres des Inkrafttretens dieses Beschlusses begonnen haben, in diesem Jahr bereits ab Beginn der Ausbildung.

XII. Anlage 14 zu den AVR

1. Die Regionalkommission fasst § 3 Absatz 1 der Anlage 14 zu den AVR wie folgt neu und legt den folgenden Wert fest:

„(1) Der Urlaub des Mitarbeiters, dessen durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit (Anlage 5 zu den AVR) auf 5 Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt ist (Fünftagewoche), beträgt ab dem 1. Januar 2015 30 Arbeitstage, soweit nicht eine für den Mitarbeiter günstigere gesetzliche Regelung (z.B. für Jugendliche und schwerbehinderte Menschen) oder für die zu ihrer Ausbildung Beschäftigten (Anlage 7 zu den AVR) eine Sonderregelung getroffen ist.“

2. Die Regionalkommission fasst § 7 Absatz 1 Buchstabe a) und Buchstabe b) der Anlage 14 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte fest:

„(1) Das Urlaubsgeld beträgt

a) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 1 bis 5b der Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR und der Vergütungsgruppen Kr14 bis Kr7 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR

ab 1. Januar 2015	286,71 Euro
ab 1. März 2015	293,59 Euro

b) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 5c bis 12 der Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR und der Vergütungsgruppen Kr6 bis Kr1 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR

ab 1. Januar 2015	372,72 Euro
ab 1. März 2015	381,67 Euro

XIII. Anlage 31 zu den AVR

Die Regionalkommission fasst § 14 Absatz 4 Satz 2 der Anlage 31 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte für die Garantiebeträge fest:

„Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

in den Entgeltgruppen 1 bis 8 weniger als

ab 1. Januar 2015	54,80 Euro
ab 1. März 2015	56,12 Euro

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15 weniger als

ab 1. Januar 2015	87,69 Euro
ab 1. März 2015	89,79 Euro

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebetrag von monatlich

in den Entgeltgruppen 1 bis 8

ab 1. Januar 2015	54,80 Euro
ab 1. März 2015	56,12 Euro

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15

ab 1. Januar 2015	87,69 Euro
ab 1. März 2015	89,79 Euro

1. In Anhang D der Anlage 31 zu den AVR wird in der Vergütungsgruppe Kr2 die Ziffer 3 folgendermaßen ergänzt:

XIV. Anlage 32 zu den AVR

Die Regionalkommission fasst § 14 Absatz 4 der Anlage 32 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte für die Garantiebeträge fest:

„Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

in den Entgeltgruppen 1 bis 8 weniger als

ab 1. Januar 2015	54,80 Euro
ab 1. März 2015	56,12 Euro

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15 weniger als

ab 1. Januar 2015	87,69 Euro
ab 1. März 2015	89,79 Euro

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebetrag von monatlich

in den Entgeltgruppen 1 bis 8

ab 1. Januar 2015	54,80 Euro
ab 1. März 2015	56,12 Euro

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15

ab 1. Januar 2015	87,69 Euro
ab 1. März 2015	89,79 Euro

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebtrag von monatlich

1. In Anhang D der Anlage 32 zu den AVR wird in der Vergütungsgruppe Kr2 die Ziffer 3 folgendermaßen ergänzt:

„3 Mitarbeiter in der Pflege ohne entsprechende Ausbildung nach Ableistung eines qualifizierenden Kurses, die vor dem 02. Oktober 2014 eingestellt worden sind 1, 4“

2. In Anhang E der Anlage 32 zu den AVR wird in der Vergütungsgruppe Kr2 die Ziffer 3 folgendermaßen ergänzt:

„3 Mitarbeiter in der Pflege ohne entsprechende Ausbildung nach Ableistung eines qualifizierenden Kurses, die vor dem 02. Oktober 2014 eingestellt worden sind 1, 7“

XV. Anlage 33 zu den AVR

Die Regionalkommission fasst § 13 Absatz 4 Satz 2 der Anlage 33 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte für die Garantiebträge fest:

„Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

in den Entgeltgruppen 1 bis 8 weniger als

ab 1. Januar 2015	54,80 Euro
ab 1. März 2015	56,12 Euro

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15

ab 1. Januar 2015	87,69 Euro
ab 1. März 2015	89,79 Euro

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebtrag von monatlich

in den Entgeltgruppen 1 bis 8

ab 1. Januar 2015	54,80 Euro
ab 1. März 2015	56,12 Euro

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15

ab 1. Januar 2015	87,69 Euro
ab 1. März 2015	89,79 Euro

XVI. In-Kraft-Treten

Dieser Beschluss tritt zum 2. Oktober 2014 in Kraft.

Artikel 2 Inkraftsetzung

Gemäß § 18 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission in Verbindung mit den Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. durch die Diözesanbischöfe, wird hiermit der vorstehende Beschluss der Regionalkommission Mitte vom 27. November 2014 für die Diözese Fulda in Kraft gesetzt.

Dabei sind die im Anhang zu diesem Beschluss enthaltenen Regelvergütungen und Tabellenentgelte in den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes e.V. ab 01. Januar 2015 in diese Inkraftsetzung eingeschlossen.

Fulda, 14.01.2015



Bischof von Fulda

NR. 26 UMPFARRUNG DES GEBIETES DER SEELSORGESTELLE SPANGENBERG IN DER GEMEINDE ALHEIM

Urkunde

über die Umpfarrung des Gebietes der Seelsorgestelle Spangenberg in der Gemeinde Alheim

Nach Anhörung des Priesterrats am 12. Oktober 2006 ordne ich gemäß can. 515 § 1 und § 2 CIC an:

1. Das Gebiet der politischen Gemeinde 36211 Alheim – mit Ausnahme des bereits der Katholischen Kirchengemeinde Christus der Erlöser zugehörigen Ortsteils Alheim-Baumbach - wird von der Katholischen Kirchengemeinde Mariae Himmelfahrt in Melsungen mit Seelsorgestelle St. Elisabeth, Spangenberg abgetrennt und der Pfarrei und Katholischen Kirchengemeinde Christus der Erlöser in Rotenburg an der Fulda inkorporiert. Die in diesem Gebiet wohnenden Katholiken werden der letztgenannten Pfarrei und Kirchengemeinde zugeordnet.

2. Das Gebiet der Pfarrei und Katholischen Kirchengemeinde Christus der Erlöser in Rotenburg/F. erweitert sich um das in Ziffer 1 bezeichnete Gebiet der Gemeinde 36211 Alheim, während sich das Territorium der Seelsorgestelle St. Elisabeth, Spangenberg und der Kath. Kirchengemeinde Mariae Himmelfahrt, Melsungen entsprechend verringert.

3. Die Filialkirche St. Pius X. in Alheim-Heinebach wird Filialkirche der Pfarrei Christus der Erlöser in Rotenburg/Fulda.

4. Das Eigentum an Grundstücken und sonstigen Vermögensgegenständen der Katholischen Kirchengemeinde

Mariae Himmelfahrt in dem in Ziffer 1 genannten Gebiet gehen durch diese gesetzliche Anordnung im Wege der Universalsukzession auf die Katholische Kirchengemeinde Christus der Erlöser, Rotenburg/F. über.

5. Die Katholische Kirchengemeinde Mariae Himmelfahrt, Melsungen mit der Seelsorgestelle St. Elisabeth, Spangenberg sowie die Katholische Kirchengemeinde Christus der Erlöser, Rotenburg/F. können im Übrigen wechselseitig keine vermögensrechtlichen Ansprüche geltend machen.

Diese Urkunde tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Fulda, den 12.12.2006



Bischof von Fulda

NR. 27 ANBETUNGSTAGE IN SCHÖNSTATT

Im Bildungs- und Gästehaus Marienau finden vom 15. – 17. Februar 2015 (Fastnachtssonntag 18 Uhr bis Dienstag, 13 Uhr) Tage der Besinnung und der eucharistischen Anbetung für Priester, Diakone und Theologiestudenten statt.

Die geistlichen Impulse werden zum Thema: „Victor in vinculis – zum 70. Jahrestag der Priesterweihe und Primiz des seligen Karl Leisner“ von Pfr. Ernst Geerkens, Leiter der Gedenkstätte Karl Leisner in Kleve gegeben.

Anmeldung im Bildungs- und Gästehaus Marienau, Höhrer Str. 86, 56179 Vallendar-Schönstatt, Tel.: 0261/98262-0, Fax: 0261 /96262-581, <http://www.leben-an-der-quelle.de>

NR. 28 FINANZIELLE BEIHILFEN FÜR DIE KIRCHENMUSIKALISCHE ARBEIT

Um den Chören und Instrumentalist/innen in der Diözese Fulda die Ausübung Ihrer kirchenmusikalischen Tätigkeit in der Gemeinde zu erleichtern, hat das Bistum eine Regelung zur Bezuschussung der Probenarbeit, der musikalischen Gestaltung von Gottesdiensten sowie von geistlichen Konzerten formuliert. Gefördert werden die Anschaffung von Noten, das Singen geistlicher Musik in Gottesdienst und Konzert und die Durchführung von Fortbildungen (vgl. Kirchliches Amtsblatt Stück I, Nr. 4 vom 16. Januar 2001).

Da sich diese Regelung in den vergangenen Jahren bewährt hat, gilt sie entsprechend auch für das Jahr 2015.

Antragsformulare sind im Kirchenmusikinstitut, Paulustor 5, 36037 Fulda, Tel. (0661) 87-268, E-Mail: kirchenmusik@bistum-fulda.de oder auf der Homepage des Kirchenmusikinstituts www.kirchenmusik.bistum-fulda.de erhältlich.

Die Antragsfrist endet am 31. März 2015. Anträge können nur mit den aktuellen Formularen gestellt werden.

NR. 29 FORTBILDUNG FÜR HAUPTAMTLICHE:

„Wir sind gesandt“ – Bausteine einer missionarischen Pastoral – Diesmal im Blick Evangelii Gaudium / Familienseelsorge

Referent: Bischof Dr. Heiner Koch, Dresden-Meißen (Vorsitzender der Kommission Ehe und Familie)

11. Mai 2015, 09.30-17.00 Uhr, Bonifatiushaus, Fulda.

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem Heft „Fort- und Weiterbildung 2015“, Seite 10, das in diesen Tagen versandt worden ist.

Anmeldungen bis 24. April 2015 an Seelsorgeamt, Thomas Bretz, Postfach 1153, 36001 Fulda, Thomas.Bretz@bistum-fulda.de; Tel. (0661) 87-364; Fax: (0661) 87-424.

NR. 30 ZÄHLUNG DER SONNTÄGLICHEN GOTTESDIENSTTEILNEHMER AM 1. MÄRZ 2015

I. In Abschnitt B II der Anlage 7 zu den AVR wiGemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24. 27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die erste Zählung findet am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (1. März 2015) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2015 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

NR. 31 WARNUNG VOR EINEM BETRÜGER

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz wurde vom Ständigen Vertreter des Apostolischen Administrators von Limburg darüber informiert, dass sich ein Mann (Herr Schuler) als Kardinal und Erzbischof ausgibt und sich so Zugang zu kirchlichen Einrichtungen verschafft. Da nicht auszuschließen ist, dass er dies auch in anderen Bistümern versuchen wird, informieren wir über die Meldung aus dem Amtsblatt des Bistums Limburg vom 22.12.2014:

„Nr. 178 Warnung

Es ergeht die Warnung vor dem 66-jährigen W. Sch., der seit Jahren vorgibt, ein ranghoher Geistlicher zu sein. Im November war der Deutsche in Brasilien verhaftet worden. Bereits zuvor hatte das Erzbistum São Paulo in einem Schreiben vor ihm gewarnt. Mehrfach hatte er sich als „Bruder Andre Kardinal von Hohenzollern“, Mitglied des Kartäuser-Ordens oder als Bischof von Osnabrück ausgegeben und bei verschiedenen katholischen Einrichtungen um Unterkunft und finanzielle Hilfe gebeten.

Anfang Dezember 2014 ist W. Sch. über den Flughafen Frankfurt am Main nach Deutschland eingereist. Es ist nicht auszuschließen, dass er seine betrügerischen Absichten hier fortsetzt.“

NR. 32 BEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ

Gemäß § 17 Abs. 6 der Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz in der Diözese Fulda – KDO – (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Fulda 2014, Nr. 22) wurde mit Wirkung vom 01. Dezember 2014 Herr Malte Crome vom Diözesan-Caritasverband Fulda zum Stellvertreter des Diözesandatenschutzbeauftragten bestellt.

NR. 33 PERSONALIEN

– Geistliche –

Ehrung

A r n o l d , Gerhard, Geistlicher Rat, Pfarrer i. R., Kranlucken, von Papst Franziskus zum Monsignore ernannt: 08.09.2014

Ernennungen

L a n g s t e i n , Franz, Pfarrer, Marburg, St. Johannes Ev., zum Pfarrer der Pfarrei Hl. Geist in Vellmar: 01.08.2015

P i e s c h e , Ulrich, Pfarrer, zum Subsidiar in den Pfarreien St. Joseph in Großentaft und St. Johannes d. Täufer u. St. Cäcilia in Rasdorf: 01.03.2015

B r e n z e l , Martin, Ständiger Diakon, Marbach, zum Stellv. Sprecher des Diakonenkreises für die Dekanate Fulda, Neuhof-Großenlüder, Hünfeld-Geisa und Rhön, für die Dauer von vier Jahren: 16.01.2015

G r a m m e l , Godehard, Ständiger Diakon, Künzell, zum Sprecher des Diakonenkreises für die Dekanate Fulda, Neuhof-Großenlüder, Hünfeld-Geisa und Rhön, für die Dauer von vier Jahren: 16.01.2015

S c h i n d l e r , Bernhard, Ständiger Diakon, Magretenhaun, zum Sprecher der Ständigen Diakone im Bistum Fulda, für weitere vier Jahre: 03.10.2014

Beauftragung

M w a d i , Elias, Yumba, zum mitarbeitenden Priester vom 01.12.2014 – 31.12.2014 im Pastoralverbund St. Raphael Kinzigtal; anschließend in den Pfarreien St. Katharina in Stadtallendorf, Christkönig in Stadtallendorf, St. Michael in Stadtallendorf und St. Blasius und St. Elisabeth in Niederklein, Dienst- und Wohnort Stadtallendorf, St. Katharina: 01.01.2015 – 31.08.2015

Neue Anschriften/Rufnummern/E-Mail-Adressen

Bad Hersfeld, PfA St. Lullus, Dreherstr. 26, 36251 Bad Hersfeld, Tel.: (06621) 2660, Fax: (06621) 79396, E-Mail: lullus-hersfeld@pfarrei.bistum-fulda.de

Horbach, PfkurA. St. Michael, Internet: www.katholische-kirche-horbach.de

Neuses, PfA St. Wendelin, Internet: www.katholische-kirche-neuses.de

Sontra, PfA Heilige Familie, E-Mail: heilige-familie-sontra@pfarrei.bistum-fulda.de

Spangenberg, SSt. St. Elisabeth, p. A. Franz-Gleim-Str. 20, 34212 Melsungen, Tel.: (05661) 2659, Fax: (05661) 9290290.

- Hauptamtliche Laien im Pastoralen Dienst -

Einstellungen

E r l e r , Kerstin, Praktikantin in der Pastoral im Pastoralverbund St. Maria Kassel-West, Dienstort: Maria Königin des Friedens in Kassel: 01.02.2015 – 31.07.2016

O h n e s o r g e , Dr. Stefan, als Diplom-Theologe in der Klinikseelsorge Marburg: 01.02.2015

